Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2443**
15. Wahlperiode 30. 01. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Januar 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die Pläne des Pay-TV-Senders Premiere – zuletzt noch einmal bestätigt durch den Premiere-Chef Georg Kofler im Interview, „DER SPIEGEL“ 01/04 vom 29. Dezember 2003, Seite 66 ff. – bekannt, unter der Marke „Blue Movie“ in Zukunft „Vollerotikinhalte“ ins Programm zu nehmen, und wenn ja, wie beurteilt sie diese Pläne?

2. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung diese Aktivitäten für mit den einschlägigen Verboten, insbesondere mit dem Verbot der Verbreitung pronografischer Schriften, pornografischer Darbietungen durch Rundfunk und pornografischen Bildmaterials (§ 184 Strafgesetzbuch) vereinbar, und welche Konsequenz ergibt sich für die Bundesregierung aus ihrer Auffassung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004

Das inländische Rundfunk- und (Online-)Medienwesen fällt – was die Aufsicht über die Angebote betrifft – in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung ist daher nach den einschlägigen medienrechtlichen Vorschriften nicht dazu berufen, Rundfunk- bzw. Online-Dienste aufsichtlich zu beurteilen sowie im Falle eines Verstoßes gegen entsprechende Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zulassung und Aufsicht der privaten Rundfunkveranstalter werden von den Landesmedienanstalten und ihren Organen wahrgenommen. Die Vorschriften dazu finden sich im Rundfunkstaatsvertrag der Länder, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder sowie in den jeweiligen Landesmediengesetzen. Auch die Regelungen in Bezug auf Mediendienste (Online-Dienste) fallen in den Kompetenzbereich der Länder (Mediendienste-Staatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Dies gilt ebenso für die Regelungen zu Telemedien (Mediendienste, Teledienste), die nach dem Jugendschutzgesetz des Bundes von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind.

Die Bundesregierung ist darüber informiert, dass die Firma Premiere voraussichtlich ab April 2004 in Deutschland das Medienangebot „Blue Movie“ mit pornografischen Inhalten verbreiten will. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Pay-TV-, d. h. ein Rundfunkangebot, sondern um einen Mediendienst i. S. v. § 2 des Mediendienste-Staatsvertrags der Länder.

Nach § 184 Abs. 1 Strafgesetzbuch ist es uneingeschränkt strafbar, Minderjährigen pornografische Schriften oder andere Darstellungen, die für Erwachsene grundsätzlich freigegeben sind, zugänglich zu ma-

chen. Wer also pornografische Bildträger (z. B. Filme), über welches Medium auch immer verbreitet, macht sich nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, wenn er nicht sichergestellt hat, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zugang haben.

§ 184 Abs. 2 Strafgesetzbuch verbietet die Verbreitung pornografischer Darbietungen (gemeint sind damit Live- oder auch Echtzeitübertragungen) durch Rundfunk. Wie erwähnt, ist nach der auf § 20 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags der Länder basierenden Entscheidung durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) das Angebot „Blue Movie" jedoch als Mediendienst zu qualifizieren. Nach Einschätzung der DLM weist „Blue Movie" nur einen eingeschränkten Grad an Meinungsrelevanz, Wirkungsintensität und redaktioneller Gestaltung auf; zudem – so die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten – seien die Reichweite und die gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit des Angebots gering – all dies sind Kriterien zur Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten.

Sollte es sich bei „Blue Movie" um eine Live-Darbietung handeln, die durch Mediendienste verbreitet wird, läge nach gegenwärtiger Rechtslage eine Strafbarkeit nach § 184 Abs. 2 Strafgesetzbuch nicht vor.

Die Verbreitung von Live-Darbietungen durch Medien- und Teledienste ist mit dem Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007 ff.), das am 1. April 2004 in Kraft treten wird, der Verbreitung durch Rundfunk gleichgestellt worden. Der dann einschlägige § 184c Strafgesetzbuch enthält in Satz 2 folgende Ausnahmeregelung für geschlossene Benutzergruppen: Eine Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Medien- oder Teledienste ist ausdrücklich dann nicht strafbar, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestell ist, dass die pornografische Darbietung Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist.

Auch nach dem geltenden § 4 Abs. 2 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind sog. einfach-pornografische Angebote oder solche, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen oder mit ihnen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, in Telemedien nur dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppen). Da es sich bei „Blue Movie" nach der Entscheidung der Länderaufsichtsbehörden um einen solchen Mediendienst handelt, ist eine Verbreitung in geschlossenen Benutzergruppen verbunden mit einer effektiven Kontrolle dieses Ausnahmetatbestandes nicht untersagt.

3. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung gegen die Etablierung von Hardcore-Inhalten durch Pay-TV-Sender vorzugehen, und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004

Die Bundesregierung ist grundsätzlich nicht zuständig für die Aufsicht über Rundfunk- und inhaltliche Online-Angebote (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Im geltenden Recht sind angemessene Mittel der jeweils zuständigen Stellen der Länder vorhanden, gegen solche Angebote, die Strafgesetze und/oder medienrechtliche Vorschriften verletzen, vorzugehen.

Insbesondere ist die Verbreitung von sog. harter Pornografie im Sinne von § 184 Abs. 3 Strafgesetzbuch und § 4 Abs. 1 Nr. 10 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ausnahmslos verboten. Sollten solche Angebote in der Frage angesprochen sein („Hardcore-Inhalte“), geht die Bundesregierung davon aus, dass die zuständigen Länderbehörden deren Verbreitung verhindern und strafrechtlich verfolgen werden.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung sich Ende letzten Jahres mit einer Intervention gegen das auch in Deutschland über Satellit frei empfangbare österreichische private Fernsehprogramm „TV6“, das pornografische Angebote sendet, an das dortige Bundeskanzleramt gewandt und die Einstellung des Programms gefordert hat. Das österreichische Bundeskanzleramt teilte jüngst mit, dass die zuständigen Stellen in Österreich gegen den Veranstalter von „TV6“ nicht vorgehen würden, da es sich bei den ausgestrahlten Angeboten nicht um straf- respektive medienrechtlich unzulässige Pornografie handele.

In diesem Zusammenhang zeigt sich sehr deutlich, welche Schwierigkeiten daraus resultieren, dass der Pornografiebegriff in Europa nicht einheitlich ausgelegt wird. Die Bundesregierung wird das Problem daher nunmehr in den Gremien der Europäischen Union, insbesondere bei der EU-Kommission, zur Sprache bringen.

4. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die von Premiere geplanten Sicherheitsmaßnahmen – Geheimzahl, Alterprüfung bei Bestellung, seperate Smart Card und Jugendschutz-Pin – die einen Jugendschutz gewährleisten sollen, für ausreichend?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 29. Januar 2004

Nach dem geltenden Recht fällt es allein in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt –, eine abschließende Beurteilung von Angeboten im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder vorzunehmen. Gemäß § 16 dieses Staatsvertrages obliegt ihr damit auch die Prüfung, ob bestimmte – im Rundfunk unzulässige – Angebote in Telemedien (Mediendienste und Teledienste) zulässig sind, wenn von Seiten des Anbie-

ters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Anforderungen, die die KJM an Altersverifikationssysteme stellt. Unabdingbar ist eine effektive Zugangskontrolle. Dies ist nur durch eine Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung mit persönlichem Kontakt möglich. Um zuverlässig auch die ungewollte Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige zu verhindern, wird dies durch eine Authentifizierung beim einzelnen Abrufvorgang ergänzt.

5. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit der Aussage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, „Der Bund wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Kulturstiftung der Länder prüfen, welche Einrichtungen und Vorhaben künftig durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien selbst oder über die Kulturstiftung des Bundes gefördert werden.“ (Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin beim Bundeskanzler, Dr. Christina Weiss, vom 13. Januar 2004, auf die schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Erwin Marschewski auf Bundestagsdrucksache 15/2380) mit der Herbeiführung eines Beschlusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes am 2. Dezember 2003 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und Stiftungsratsvorsitzende, der die Bereitschaft der Kulturstiftung des Bundes zur Übernahme der bisher über die Kulturstiftung der Länder finanzierten Kulturförderfonds bereits ab 2004 erklärt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 26. Januar 2004

Die Bundesregierung hatte seit längerem ihre Absicht bekundet, die Mittel für die bisher über die Kulturstiftung der Länder geförderten Kulturförderfonds im Zuge der geplanten Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder erheblich aufzustocken. Dies wäre im Fall der Fusion einfach zu regeln gewesen, da entsprechende Mittel bei der Kulturstiftung des Bundes ab 2004 zur Verfügung stehen. Als sich die Möglichkeit des Scheiterns der Fusion abzeichnete, sah sich die Bundesregierung, um eine höhere Dotierung der Kulturförderfonds bereits ab 2004 realisieren zu können, veranlasst, die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Fonds auf die Kulturstiftung des Bundes zu schaffen. Dem dient der am 2. Dezember 2003 zunächst für 2004 gefasste Beschluss des Stiftungsrates der Kulturstiftung des Bundes. Die Bundesregierung hält den Beschluss für angemessen, da er im Interesse der Kulturförderfonds liegt

und die Aufstockung der Fördermittel die Wirkungsmöglichkeiten der Fonds verbessert. Die Bundesregierung befindet sich gegenwärtig im Gespräch mit der Kulturstiftung der Länder, um den erforderlichen Beschluss des Stiftungsrates der Kulturstiftung der Länder zur Änderung des Mitwirkungsabkommens für die nach Kündigung des Abkommens verbleibende Laufzeit herbeizuführen.

6. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Für welche Projekte, deren Finanzierung vom Hauptstadtkulturfonds in den Jahren 2003 und 2004 beschlossen wurde, ist nach Angaben der Antragsteller als Aufführungsort auch oder ausschließlich der „Palast der Republik“ vorgesehen, und auf welche Höhe belaufen sich die bewilligten Mittel im Einzelnen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 28. Januar 2004

Gemäß Beschluss der Gemeinsamen Kommission für den Hauptstadtkulturfonds vom 21. Januar 2003 sind für das Projekt „Der Wagner Komplex“, Antragsteller: Christian von Borries, 67 850 Euro bewilligt worden. Das Projekt wurde im Jahr 2003 im „Palast der Republik“ durchgeführt.

Am 12. Januar 2004 wurde für drei Projekte eine Förderung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds unter der Voraussetzung beschlossen, dass die zuständige Oberfinanzdirektion dafür die Räume im ehemaligen „Palast der Republik“ zur Verfügung stellt. Es handelt sich dabei um

- das Theaterprojekt „Macht Frauen Glauben“, Antragsteller: HAMLETbüro Zwei e. V., mit einer Förderung in Höhe von bis zu 74 000 Euro,
- das Theatervorhaben „Schleef-Palast“, Antragsteller: Interessen-Gemeinschaft Theater der Zeit e. V., mit einer Förderung in Höhe von bis zu 14 750 Euro und
- das Projekt „Fun Palace of the Republic“, Antragsteller: Stefan Rethfeld, mit einer Förderung in Höhe von bis zu 39 500 Euro.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordneter **Christoph Hartmann (Homburg)** (FDP)

Wie erklärt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung, dass die Einreise von deutschen Schülern nach Südafrika mit dem Zweck eines privat organisierten Schüleraustausches nur einen gültigen Reisepass sowie die Einverständniserklärung der Eltern benötigt, wäh-

rend die Einreise südafrikanischer Schüler zum Gegenbesuch nach Deutschland zusätzlich die Verpflichtungserklärung der aufnehmenden und abgehenden Schule, den Nachweis der Krankenversicherung sowie die finanzielle Offenlegung der aufnehmenden Eltern benötigt, und in Bezug auf welche Länder treten ähnliche bürokratische Hemmnisse auf?

8. Abgeordneter **Christoph Hartmann (Homburg)** (FDP)

Ist der damit verbundene Eindruck eines bürokratischen und ungastfreundlichen Landes mit den Absichten der Bundesregierung vereinbar, oder wird von Seiten der Bundesregierung versucht, austauschunfreundliche Regelungen abzubauen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 27. Januar 2004

Deutschland ist bei der Visumerteilung für Aufenthalte bis zu drei Monaten an das geltende europäische Recht gebunden: Nach der EU-Visumverordnung sind Staatsangehörige Südafrikas auch für Kurzzeitaufenthalte im Schengen-Raum visumpflichtig. Bei der Visumerteilung sind insbesondere die Vorgaben der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die für die Schengen-Staaten bindend ist, zu berücksichtigen.

Für offizielle Schüleraustauschmaßnahmen ist es jedoch weltweite Praxis, Erleichterungen im Visumverfahren vorzusehen. So ist in der Regel die persönliche Vorsprache des Schülers bei der Auslandsvertretung nicht erforderlich. Die Schule kann, sofern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und ein Krankenversicherungsnachweis vorliegen, die Anträge gesammelt stellen. Grundsätzlich kann auch vom Erfordernis einer Verpflichtungserkärung der Gasteltern in Deutschland oder der Schule abgesehen und können die Visa gebührenfrei erteilt werden.

Bei anderen, d. h. nicht durch eine Schule oder anerkannte Austauschorganisation durchgeführten, sondern privat organisierten Besuchen sind derartige Erleichterungen dagegen grundsätzlich nicht möglich. Entsprechend ist es dann auch erforderlich, bei der Antragstellung die üblichen Unterlagen über Reisezweck und Finanzierung sowie eine Krankenversicherung vorzulegen.

Schüleraustausch ist eine wichtige Säule der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Haushalt des Auswärtigen Amts sieht daher auch in diesem Jahr wieder 1,9 Mio. Euro für den Schüleraustausch insbesondere mit den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Israel und den palästinensischen Gebieten sowie den USA vor. Im Rahmen des Schüleraustauschs wird grundsätzlich versucht, die Visumerteilungspraxis so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

9. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung weißer südafrikanischer Farmer, dass die im Wahlprogramm des ANC (African National Congress) angekündigte Landreform zu einer ähnlich verheerenden Entwicklung wie in Simbabwe führen kann, und wenn ja, was will sie dagegen unternehmen (Quelle: DIE WELT vom 12. Januar 2004)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 27. Januar 2004

Die Ausgangslage für eine rechtsstaatliche Landreform ist in Südafrika und Simbabwe verschieden. Im Gegensatz zu Simbabwe verfügt Südafrika über gefestigte demokratische Institutionen. Die südafrikanische Regierung hat überdies mehrfach deutlich gemacht, dass sie illegale Farmbesetzungen nicht toleriert. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass der – unvermeidlich schwierige – Prozess einer Landreform in Südafrika in geordneten Bahnen verlaufen wird.

10. Abgeordnete **Melanie Oßwald** (CDU/CSU)

Welche Fälle sind dem Auswärtigen Amt bekannt, in denen russische Behörden Tschetschenen, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt wurde, verhaften und ihnen ihre finanziellen Mittel abnehmen bzw. abgeschobene tschetschenische Flüchtlinge nach Ankunft in Moskau spurlos verschwinden lassen, und was unternimmt die Bundesregierung, um ihre Schicksale aufzuklären?*)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 26. Januar 2004

In jüngster Vergangenheit sind an das Auswärtige Amt einige wenige Einzelfälle im Hinblick auf nach Moskau rückgeführte Tschetschenen herangetragen worden. Die Deutsche Botschaft Moskau ist diesen Fällen nachgegangen, konnte jedoch trotz Recherchen bei lokalen Nichtregierungsorganisationen (z. B. Memorial), dem Migrationsdienst am Flughafen Scheremetjewo und den Grenzbehörden bislang keine gesicherten Erkenntnisse erlangen, die eine fundierte Dementierung oder Bestätigung dieser Fälle erlauben würden.

Die Deutsche Botschaft Moskau wird auch weiterhin allen entsprechenden Fällen nachgehen, die an sie herangetragen werden. Im Übrigen fließen die der Deutschen Botschaft Moskau und dem Auswärtigen Amt zu Verfügung stehenden Informationen in die Berichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage ein.

---

*) s. hierzu Frage 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter
Wolfgang Bosbach
(CDU/CSU)

Geht die jetzt noch einmal „ergebnisoffen“ zu prüfende Absicht, große Teile des Bundeskriminalamtes (BKA) von Wiesbaden und Meckenheim nach Berlin zu verlagern, auf eine Initiative der Amtsleitung des BKA – konkret auf seinen Präsidenten Dr. Ulrich Kersten oder einen seiner Vertreter (Vizepräsident Bernhard Falk, Vizepräsident Rudolf Atzbach) – zurück, oder ist der politische Wille zum Umzug im Bundesministerium des Innern geboren und dann das BKA um einen Realisierungsvorschlag gebeten worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. Januar 2004

Polizeifachliche Gründe gaben den Anstoß für Überlegungen der Amtsleitung des BKA zu konzeptionellen Vorstellungen für eine aufgaben- und standortbezogene Neuausrichtung des Amtes.

12. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Schaffung einer Bundesküstenwache mit eigener Rechtspersönlichkeit im Gegensatz zum existierenden Koordinierungsverband Küstenwache, und für den Fall, dass Planungen in dieser Richtung bestehen, wie weit sind diese Planungen vorangeschritten auch hinsichtlich der Standortauswahl?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. Januar 2004

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, den bestehenden Koordinierungsverbund Küstenwache durch eine Bundesküstenwache mit eigener Rechtspersönlichkeit zu ersetzen.

13. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, den Standort der Zentrale einer deutschen Bundesküstenwache mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Neustadt/Holstein zu vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. Januar 2004

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung notwendige Investitionen für eine neu zu schaffende Zentrale der Bundesküstenwache in Cuxhaven und in Neustadt/Holstein ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. Januar 2004

Für den Fall, dass die Aufgaben des Koordinierungsverbundes Küstenwache künftig mit einem für Nord- und Ostsee gemeinsam zuständigen Küstenwachzentrum an einem Standort wahrgenommen werden, werden zurzeit die notwendigen Berechnungen für denkbare Standorte in Cuxhaven und in Neustadt/Holstein angestellt. Abschließende Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor.

15. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die arbeitsmarktpolitische und wirtschaftliche Zukunft des Bundesgrenzschutzamtes See in Neustadt vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Einrichtung des Havariekommandos in Cuxhaven, der anstehenden notwendigen Schaffung eines „Point of Contact“ und der möglichen Einrichtung einer Zentrale der Bundesküstenwache in Cuxhaven?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. Januar 2004

Sollte eine Standortentscheidung für den Sitz eines gemeinsamen Küstenwachzentrums für Nord- und Ostsee im Koordinierungsverbund zugunsten Cuxhaven fallen, hätte dies nach den aktuellen Planungen für den Standort des Bundesgrenzschutzamtes See in Neustadt/Holstein keine nennenswerten Folgewirkungen, da der Sitz des Bundesgrenzschutzamtes See in Neustadt/Holstein nicht in Frage gestellt wäre.

16. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Schlussfolgerung zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, sich aus der finanziellen Verantwortung für die deutschen Minderheiten im Ausland zurückzuziehen, so wie es vom Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Jochen Welt, durch Verweis auf die finanzielle Verantwortung der Ti-

tularnationen angedeutet wird (Pressemitteilung vom 20. Januar 2004), und wie gedenkt die Bundesregierung dann künftig die Unterstützung der deutschen Minderheiten gemäß ihrer Verantwortung sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 28. Januar 2004

Die Förderung der deutschen Minderheiten in den MOE-/GUS-Staaten soll dazu beitragen, Nachteile auszugleichen, die diese dort im Zuge der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges erlitten haben. Die Wahrnehmung dieser historischen Verantwortung war und ist die Position aller Bundesregierungen bis heute. In diesem Zusammenhang setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, dass die Titularnationen noch stärker als bisher finanzielle Verantwortung gegenüber ihren nationalen Minderheiten übernehmen. Dies gilt im besonderen Maße für die EU-Beitrittsländer im Rahmen des fortschreitenden Integrationsprozesses. Nur darauf bezog sich der entsprechende Hinweis in der genannten Presseerklärung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Bundestagsabgeordneter Jochen Welt.

17. Abgeordnete **Melanie Oßwald** (CDU/CSU)

Warum wird bis zur genauen Prüfung dieser Fälle kein Abschiebestopp erlassen?*)

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 19. Januar 2004

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung führen die Länder das Ausländergesetz als eigene Angelegenheit aus. Für Grundsatz- oder Einzelentscheidungen über Rückführungsmaßnahmen stehen den Ländern dabei unter anderem die Informationen aus den Berichten des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in den Herkunftsstaaten als Informationsquelle zur Verfügung.

Ein Abschiebungsstopp gemäß § 54 AuslG kann durch die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet werden.

Gegenwärtig hat kein Bundesland einen generellen Abschiebungsstopp für Tschetschenen nach Russland angeordnet. Ein genereller Abschiebungsstopp berücksichtigt allgemeine Gefährdungslagen und ist kein angemessenes Instrument, um eine Gefährdung im Einzelfall zu berücksichtigen. Ob im Einzelfall eine nicht unerhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, ist durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Abschiebungsentscheidung gemäß § 53 Abs. 6, § 55 Abs. 2 AuslG zu prüfen.

---

*) s. hierzu Frage 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

18. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welchen Standpunkt nimmt die Bundesregierung zu der im Vordringen befindlichen Idee des Ersatzes der weltweit etablierten Kennzeichnung „Made in Germany“ durch eine auf europäischer Ebene vereinheitlichte Kennzeichnung „Made in the European Union“ ein, und zu welcher rechtlichen Bewertung kommt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 22. Januar 2004

Aus Sicht der Bundesregierung kommt ein Ersatz der Bezeichnung „Made in Germany“ durch die Bezeichnung „Made in the European Union“ nicht in Frage. Die Bundesregierung hat sich bereits öffentlich und gegenüber der EU-Kommission unmissverständlich für eine Beibehaltung der Bezeichnung „Made in Germany“ ausgesprochen.

Eine rechtliche Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für einen eventuellen Rechtsakt der Gemeinschaft, ist derzeit noch nicht möglich, weil die Europäische Kommission noch keinen konkreten Vorschlag für ein Rechtsinstrument vorgelegt hat.

19. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Vorbereitungsarbeiten der EU-Kommission zu einem europäischen Logo a la „Made in Europe“, das nationale Marken wie „Made in Germany“ unzulässig machen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 22. Januar 2004

Aus Sicht der Bundesregierung kommt ein Ersatz der Bezeichnung „Made in Germany“ durch die Bezeichnung „Made in Europe“ nicht in Frage. Die Bundesregierung hat sich bereits öffentlich und gegenüber der EU-Kommission unmissverständlich für eine Beibehaltung der Bezeichnung „Made in Germany“ ausgesprochen.

20. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Ist die Bundesregierung mit diesen Vorbereitungsarbeiten befasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 22. Januar 2004**

Die Bundesregierung hat bereits Mitte Dezember 2003, als die EU-Kommission ihr Arbeitspapier erstmals vorstellte, dahin gehend Stellung genommen, dass sie keinen der drei dort dargestellten Wege zur Regelung einer Bezeichnung „Made in Europe“ für weiterführend hält und die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustands favorisiert. Die Bundesregierung hat außerdem in diesen Tagen die Konsultation der beteiligten Wirtschaftskreise zu dem Arbeitspapier der EU-Kommmission eingeleitet und wird auf Grund der Reaktionen gegenüber der EU-Kommission sodann nochmals Stellung beziehen.

21. Abgeordnete **Sabine Leuthausser-Schnarrenberger** (FDP)

Hält die Bundesregierung ein einheitliches, europäisches Logo aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für geboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 22. Januar 2004**

Weder das deutsche noch das europäische Wettbewerbsrecht schreiben eine Angabe über die Herkunft eines Produktes verpflichtend vor. Insofern ist auch eine Bezeichnung, die auf die Herkunft aus der Europäischen Gemeinschaft hinweist, wettbewerbsrechtlich nicht geboten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Zweck der Steuerbefreiung im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – KraftStG – (Euro-4-Norm) ist, einen bestimmten hohen Stand der Technik zu honorieren, und warum ist der Wankelmotor, auch Kreiskolbenmotor genannt, trotz Vorliegen der Voraussetzungen zum Erfüllen der Euro-4-Norm von einer Steuerbefreiung im Rahmen des KraftStG ausgeschlossen (siehe Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Kfz-Steuer für Pkw“, Ausgabe August 2003)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. Januar 2004

Die nach dem Grundgesetz vollständig den Ländern zufließende Kraftfahrzeugsteuer gibt einen Anreiz für den Erwerb und damit mittelbar für die Herstellung von Personenkraftwagen (Pkw), die Umwelt und Klima weniger belasten. Befristete Steuerbefreiungen für besonders emissionsreduzierte Pkw und emissionsbezogen gestaffelte Steuersätze tragen dazu bei, die Schadstoffbelastung und den Kohlendioxidausstoß durch Kraftfahrzeuge zu verringern.

Für Pkw mit Wankelmotor, auch Dreh- oder Kreiskolbenmotor genannt, deren Emissionsverhalten der Euro-4-Abgasnorm entspricht, ist eine befristete Steuerbefreiung nicht geregelt. Dies geht maßgeblich auf das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz vom 18. April 1997 zurück (BGBl. I S. 805). Andererseits knüpft die Regelbesteuerung solcher Fahrzeuge nicht an das Emissionsverhalten, sondern nur an das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht an. Hierdurch werden (nicht und wenig emissionsgeminderte) Pkw mit Wankelmotor im Vergleich zu Pkw mit Hubkolbenmotor deutlich niedriger besteuert.

In Deutschland gibt es nur sehr wenige Pkw mit Wankelmotor (zurzeit ein Serienmodell eines Herstellers).

23. Abgeordnete
Angelika Brunkhorst
(FDP)

Denkt die Bundesregierung angesichts der Umsetzung neuester Forschungsergebnisse in die Praxis (z. B. Pkw Mazda RX-8) über eine Änderung des KraftStG nach, und wenn nein, wie rechtfertigt sie eine unterschiedliche Behandlung der Wankelmotorentechnik?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. Januar 2004

Die Bundesregierung hat bereits wiederholt auf ihre grundsätzliche Auffassung hingewiesen, dass gesetzgeberische Initiativen zur Pflege und Fortentwicklung so genannter Ländersteuern, wozu auch die Kraftfahrzeugsteuer gehört, in erster Linie von den Ländern ausgehen sollten.

Die geltende, typisierende Behandlung ist im Hinblick auf die niedrige Regelbesteuerung und die geringe Anzahl der Fälle sachlich nicht unangemessen.

24. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung ihre Bemühungen, das Kasernengelände in Bad Bodenteich nach dem Abzug des Bundesgrenzschutzes (BGS) einer zivilen Nachnutzung zuzuführen, und welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit dem Gelände kurz- und mittelfristig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Januar 2004

Der Bund ist an einer zivilen Anschlussnutzung interessiert und bemüht, die ehemalige BGS-Liegenschaft zu veräußern. Derzeit werden mit der Gemeinde Bad Bodenteich und einem privaten Investor Verhandlungen geführt. Der Käufer muss sich für sechs Jahre verpflichten, dem Land Niedersachsen Unterkunfts- und Wirtschaftsgebäude zur Unterbringung von Polizeikräften zur Sicherung von Castortransporten gegen Mietzahlung zu überlassen.

25. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Ist der Bund bereit, der Gemeinde Bad Bodenteich die Erlaubnis einzuräumen, Gespräche mit möglichen Investoren zu führen, die Interesse an dem Gelände haben, und wird der Bund den von der Gemeinde vorgeschlagenen Kaufinteressenten ein Angebot unterbreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Januar 2004

Der Gemeinde Bad Bodenteich ist es – wie bisher – unbenommen, Gespräche mit möglichen Investoren zu führen. Der Bund ist gerne bereit, die Liegenschaft an einen von der Gemeinde vorgeschlagenen Kaufinteressenten zu veräußern, wenn dieser zur Zahlung des Verkehrswertes der Liegenschaft bereit und in der Lage ist.

26. Abgeordneter **Dr. Georg Nüßlein** (CDU/CSU)

Wie hoch ist das gesamte Vermögen der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 26. Januar 2004

Über das öffentliche Vermögen der Bundesrepublik Deutschland liegen keine statistischen Daten vor. Zwar sieht das Haushaltsrecht im Rahmen der Rechnungslegung auch eine Darstellung des Vermögens für jeden öffentlichen Haushalt vor, die statistische Aufbereitung und Aggregation ist derzeit aber nicht zulässig. Die Erhebungstatbestände des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) erlauben – mit Ausnahme der Rücklagen – lediglich eine finanzstatistische Erfassung der Passivseite der Vermögensbilanz, also der Schulden. In einer früheren Gesetzesnovelle, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatik vom 12. Juli 1973, war die Erfassung des öffentlichen Vermögens zwar angeordnet, wegen erheblicher praktischer Probleme aber nicht durchgeführt worden. Probleme bereitete insbesondere die Bewertung des öffentlichen Sachvermögens. Nach der noch im laufenden Jahr in das parlamentarische Verfahren einzubringenden Neufassung des FPStatG wird die Erhebung des öffentlichen Finanzvermö-

gens (einschließlich der Beteiligungswerte an Unternehmen) wieder Teil des Erhebungsprogramms sein.

Während aus der Finanzstatistik zurzeit keinerlei Angaben über das öffentliche Aktivvermögen vorliegen, liefern die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) Teilaspekte. Auf Basis kumulierter Investitionsausgaben wird ein sog. reproduzierbares öffntliches Anlagevermögen (Straßen, Gebäude, Ausrüstungen, immaterielles Anlagevermögen, aber ohne Grund und Boden) geschätzt. Für den Jahresanfang 2002 weist die VGR für das öffentliche Vermögen des Sektors Staat ein Nettoanlagevermögen zu Wiederbeschaffungspreisen in Höhe von 928,5 Mrd. Euro aus.

Für den Bund wird das Vermögen in der Jahresrechnung nachgewiesen. Darunter wird dabei die Gesamtheit der im Eigentum des Bundes stehenden finanziellen Werte einschließlich der Rechte und Forderungen mit Ausnahme der lediglich kassen- bzw. haushaltsmäßig abzuwickelnden Bestände verstanden. Für 2002 betrug das Vermögen des Bundes in dieser Abgrenzung 133,7 Mrd. Euro. Weiterhin wird für die „unbeweglichen Sachen“ ein Bestand von 454,9 T ha als Bundesvermögen ausgewiesen. Das Vermögen der Bundesbetriebe zum 31. Dezember 2002 betrug 54,1 Mio. Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

27. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Nach welchen Maßgaben und durch wen wird festgelegt, welche Menschen von der Arbeitslosenstatistik erfasst werden und welche nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Januar 2004

Die Grundlagen der Definition der Arbeitslosigkeit, wie sie die Bundesagentur für Arbeit verwendet, sind in den §§ 16 und 118 ff. SGB III festgelegt. Demnach sind Arbeitslose Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei

3. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen, worunter u. a. die Verfügbarkeit für eine sofortige Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zu verstehen ist, und

4. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Der Arbeitslosigkeitsbegriff der Bundesagentur für Arbeit orientiert sich – wie der Verweis in § 16 SGB III auf das Arbeitslosengeld verdeutlicht – am Leistungsrecht des SGB III. Denn grundsätzlich muss eine Person, die Arbeitslosengeld oder -hilfe beansprucht, arbeitslos im Sinne des Leistungsrechts sein (§§ 118 und 190 SGB III).

Auch in anderen Ländern folgen die nationalen Arbeitslosigkeitsdefinitionen nationalen Gegebenheiten. Damit die Entwicklung am Arbeitsmarkt international vergleichbar wird, haben sich die EU-Mitgliedstaaten und viele andere Länder auf die Erhebung von Arbeitslosenzahlen nach internationalem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation verständigt.

In Deutschland werden bislang solche Zahlen einmal im Jahr im Mikrozensus erhoben. Um die bestehende Datenlücke zu schließen, wird das Statistische Bundesamt ab dem zweiten Halbjahr 2004 im Rahmen einer Telefonumfrage bzw. später im Rahmen des neuen kontinuierlichen Mikrozensus solche international vergleichbaren Zahlen monatlich erheben.

Die Arbeitslosenzahlen nach IAO-Standard (IAO: Internationale Arbeitsorganisation) werden die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit aber nicht ersetzen, sondern sollen diese ergänzen. Die Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit liefert eine große Fülle von differenzierten Daten, die für eine tief gehende Analyse des Arbeitsmarktes unerlässlich sind und durch den Mikrozensus nicht zu gewinnen sind.

28. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Ab wie vielen Krankheitstagen werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik erfasst, und wie begründet sich dieser Zeitraum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Januar 2004

Arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose werden ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Arbeitslose gezählt, da sie nicht für die sofortige Arbeitsaufnahme verfügbar sind. Sobald diese Personen sich wieder arbeitsfähig melden, werden sie auch wieder als Arbeitslose gezählt.

Während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit werden diese Personen bei der Bundesagentur für Arbeit als nichtarbeitslose Arbeitsuchende registriert. Dadurch wird gewährleistet, dass für diese Personen weiter nach offenen Stellen gesucht wird, die aber nicht sofort besetzt werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, an dem der Arbeitsuchende voraussichtlich wieder arbeitsfähig ist, zu besetzen sind.

29. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Wie viele Arbeitslose wurden im Jahr 2003 durchschnittlich pro Monat aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht in der Arbeitslosenstatistik erfasst, und um wie viele

Prozentpunkte würde sich die Arbeitslosenquote erhöhen, wenn diese Personengruppe in der Arbeitslosenstatistik erfasst würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Januar 2004

Ein statistischer Nachweis der Zahl von Arbeitsuchenden, die wegen Arbeitsunfähigkeit als Arbeitslose abgemeldet wurden, ist erst ab Mai 2003 möglich. Danach waren im Durchschnitt der Monate Mai bis Dezember 2003 rund 120 000 Arbeitsuchende registriert, die sich als arbeitsunfähig meldeten. Nimmt man diese Zahl als Jahresdurchschnitt, würde sich die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) für 2003 um 0,3 Prozentpunkte auf 10,8 Prozent erhöhen.

30. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Hat es in den Jahren seit 1998 Veränderungen bei den Parametern der Erfassung von Arbeitslosen in der Arbeitslosenstatistik gegeben, und wenn ja, aus welchen Gründen wurden diese veranlasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 26. Januar 2004

Seit 1998 gab es folgende rechtliche Änderungen, die die statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit betreffen:

1. Mit dem § 122 Abs. 2 Nr. 3 SGB III wurde ab Januar 1998 festgelegt, dass Empfänger von Lohnersatzleistungen die Arbeitslosmeldung nach Ablauf von drei Monaten zu erneuern haben. Diese Regelung wurde aus Verwaltungsgründen zum 1. August 1999 wieder gestrichen.

2. Im § 118 Abs. 2 SGB III wurde ab Januar 1998 bestimmt, dass nicht mehr eine Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden, sondern von weniger als 15 Wochenstunden für die Arbeitslosenzählung unschädlich ist.

3. Nach dem § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz bzw. § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz genügt seit Januar 2003 bei Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren eine Meldung bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender, damit die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld geltend machen können. Eine Arbeitslosmeldung ist – anders als früher – nicht mehr erforderlich.

4. Mit dem § 252 Abs. 8 SGB VI wurde ab Mai 2003 geregelt, dass Anrechnungszeiten für die Rente Versicherten auch dann anerkannt werden, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit nicht mehr voll zur Verfügung stehen und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wurde auch für ältere Arbeitslose ohne Anspruch auf Lohnersatzleistungen eine analoge Regelung zum § 428 SGB III geschaffen.

5. Seit Januar 2004 wird im § 16 SGB III ausdrücklich festgestellt, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten. Damit werden anders als bisher auch Teilnehmer an Trainings- und Eingliederungsmaßnahmen nicht mehr als arbeitslos gezählt, sie werden damit künftig konsequenterweise so behandelt wie Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen.

Mit den gesetzlichen Änderungen zu 3. und 4. war beabsichtigt, Anreize zu beseitigen, sich allein deshalb arbeitslos zu melden um Kindergeld zu erhalten oder Anrechnungszeiten für die Rente zu sichern, ohne dass ein Erwerbswunsch besteht (so genannte sozialrechtsinduzierte Arbeitslosigkeit).

Bei der Ergänzung des § 16 SGB III hinsichtlich der Erfassung von Teilnehmern an Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik handelt es sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht. Sie führt zu einer einheitlichen Registrierung dieser Personengruppe als nicht arbeitslos, da generell davon auszugehen ist, dass eine sofortige Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme nicht gegeben ist.

Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind entweder beschäftigt (z. B. bei Eingliederungszuschüssen, Überbrückungsgeld und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und können damit gemäß § 16 Nr. 1 SGB III nicht arbeitslos sein, oder aber sie befinden sich in Maßnahmen, die der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Dies ist z. B. bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, aber auch bei Trainings- und Eignungsfeststellungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die sofortige Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme nach § 16 Nr. 2 SGB III nicht gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der finanziellen Unterstützung der Maßnahmeteilnehmer erhält.

31. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Wettbewerbsmöglichkeiten für die deutschen Omnibusunternehmen sieht die Bundesregierung durch bilaterale Kooperationen dieser Unternehmen mit den EU-Beitrittsländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 28. Januar 2004

Entscheidend ist, welche Wettbewerbsmöglichkeiten die Betriebe unter den jeweiligen nationalen und europarechtlichen Rahmenbedingungen sehen. Den Omnibusunternehmen steht in den EU-Beitrittsländern im Prinzip die gesamte Palette der wettbewerbsrechtlich zulässigen Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen in den Beitrittsländern zur Verfügung. Diese reichen von Unternehmensübernahmen und Kapitalbeteiligungen über individuelle Kooperationsabkommen bis zur Vereinbarung von Unterauftragnehmerverhältnissen. Es wird auf die Situation im Einzelfal ankommen, wie z. B. Kostenvorteile, Marktkenntnis, Kaitalausstattung und Managementkompetenz etc. zu einem wettbewerbsfähigen Gesamtpaket zusammengeführt werden können. Für Unternehmen aus den neuen Bundesländern wird dabei wichtig sein, ihren Standortvorteil gegenüber Mitbewerbern aus den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Geltung zu bringen.

32. Abgeordneter
Bernhard Kaster
(CDU/CSU)

Ist der in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Rudolf Anzinger, vom 15. Januar 2004, auf meine schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 15/2380 mitgeteilte und mit 2,5 Mio. Euro dotierte „Beratungsvertrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Alg II“ europaweit ausgeschrieben worden, und gilt dies auch für die drei ebenfalls in dieser Beantwortung mitgeteilten Erweiterungen des mit 8,5085 Mio. Euro dotierten Ursprungsvertrages zu Beratungsdienstleistungen von Roland Berger für die Bundesagentur für Arbeit (BA)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 28. Januar 2004

Der Beratervertrag zur „Umsetzung von Alg II“ wurde europaweit wettbewerblich, im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vergeben (§ 3a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A).

Für Vertragserweiterungen sieht die VOL/A ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vor, da dies in der Natur der Sache liegt.

Bei den o. a. genannten Vertragserweiterungen des europaweit wettbewerblich vergebenen Ursprungsvertrags zu Beraterdienstleistungen im Rahmen des Reformprozesses handelt es sich um zusätzliche Dienstleistungen, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Ursprungsvertrag zu sehen sind.

Die drei Vertragserweiterungen entsprechen ca. 15 % des Ursprungsauftrags.

33. Abgeordneter
Bernhard Kaster
(CDU/CSU)

Aus welchem Titel im Bundeshaushalt werden die in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Rudolf Anzinger, vom 15. Januar 2004, auf meine schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 15/2380 mitgeteilten Kosten für den „Beratungsvertrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Alg II“ geleistet, und welche weiteren direkt der BA zu Gute kommenden Leistungen werden aus dem Bundeshaushalt zumindest mitfinanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 28. Januar 2004

Nach § 46 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erbracht werden. Er erstattet

der BA hierfür die Verwaltungskosten. Diese Erstattungsregelung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die BA mit den notwendigen Vorarbeiten zur Umsetzung der neuen Leistung zum 1. Januar 2005 bereits in diesem Jahr beginnen kann, ohne dass dies zu Lasten des BA-Haushalts geht.

Im Bundeshaushalt 2004 sind Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelplan 09 Titelgruppe 01 Titel 636 13 veranschlagt. Die Erläuterung zu dem vorgenannten Titel stellt dabei klar, dass auch Aufwendungen für Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallen, hieraus geleistet werden können.

Bis zur Beendigung der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung und dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit über die Modalitäten der Verwaltungskostenerstattung gehen die Vorlaufkosten für die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch zu Lasten des BA-Haushalts.

Vergleichbare Regelungen stellen die Erstattungen von Verwaltungskosten durch den Bund an die BA für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und dem Arbeitssicherstellungsgesetz sowie für die Durchführung der befristeten Arbeitsmarktprogramme des Bundes „Jump Plus“ und Arbeit für Langzeitarbeitslose dar. Auch hier werden der BA die ihr entstehenden Verwaltungskosten aus dem Bundeshaushalt erstattet. Insgesamt sind dafür im BA-Haushalt Einnahmen in Höhe von 216,8 Mio. Euro veranschlagt (Titel 1/231 01 – Erstattung von Verwaltungskosten und Ausgleichsbezügen nach § 87 Abs. 2 SVG durch den Bund).

34. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Pläne der Bundesagentur für Arbeit bekannt, die Förderung von Berufsausbildungen in Zukunft für die Berufe zu streichen, bei denen die Ausbildung länger als zwei Jahre dauert, und hat die Bundesregierung schon einen Überblick, welche Auswirkung das auf die Schulen haben könnte, in denen Berufe ausgebildet werden, die eine Mindestausbildungsdauer von drei Jahren (z. B. Logopäden) vorschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 30. Januar 2004

Für die Weiterbildungsförderung nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt seit Einführung des SGB III zum 1. Januar 1998 der Grundsatz, dass die Dauer von geförderten Weiterbildungen im Vergleich zur Dauer beruflicher Erstausbildungen um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sein muss. Berufsabschlüsse, die im Wege der Erstausbildung innerhalb von drei Jahren erlernt werden, sind im Wege von Weiterbildungen somit innerhalb von längstens zwei Jahren

zu erreichen. Dieser bereits im Entwurf des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Arbeitsförderungs-Reformgesetzes enthaltene Grundsatz berücksichtigt auch den Umstand, dass Umschüler im Vergleich zu Auszubildenden im Regelfall über eine größere Berufs- und Lebenserfahrung verfügen.

In einigen Gesundheitsfachberufen – so z. B. auch in der Logopädie – scheidet eine Verkürzung der Umschulungsdauer jedoch auf Grund von Berufsgesetzen im Regelfall aus. Das Förderungsrecht sieht in § 434d Abs. 1 SGB III für diese Fälle der bundes- oder landesrechtlich geregelten und nicht verkürzbaren Ausbildungsdauer eine befristete Sonderregelung vor. Danach braucht eine Umschulung, die bis zum 31. Dezember 2004 beginnt, nicht verkürzt durchgeführt werden, wenn sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelung nicht verkürzt werden kann. Die Regelung besagt allerdings nicht, dass ab dem 1. Januar 2005 Umschulungen in solchen Berufen nicht mehr gefördert werden können. Ab dem 1. Januar 2005 beginnende Umschulungen in Gesundheitsfachberufen, deren Dauer nicht auf zwei Drittel der regulären Erstausbildungszeit begrenzt sind, können weiterhin durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden; allerdings nur für zwei Drittel der Ausbildungszeit und auch nur dann, wenn die Finanzierung der Gesamtdauer der Maßnahme anderweitig sichergestellt ist. Der Gesetzgeber ist bei Schaffung der Übergangsregelung davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf der Frist die erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte geschaffen worden sind (s. Bundestagsdrucksache 14/6944, S. 52 zu § 434d Abs. 1 SGB III).

35. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Welche Pläne zur Stimulierung und stärkeren Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen hat die Bundesregierung, und wie ist die Rücknahme der Ausschreibung des Programms FUTOUR mit der Absicht der Bundesregierung, technologieorientierte Unternehmensgründungen zu fördern, vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 29. Januar 2004

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Bedeutung technologieorientierter Unternehmensgründungen für die Sicherung des Technologie- und Wirtschaftstandorts Deutschland bewusst. Daher wird sie im Rahmen der Innovationsoffensive des Bundeskanzlers der Stimulierung technologieorientierter Unternehmensgründungen einen besonderen Stellenwert einräumen. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei die Stärkung der Märkte für Wagniskapital, die in den vergangenen beiden Jahren eine ausgeprägte Phase der Konsolidierung durchgemacht haben. Mit dem neuen gemeinsamen Dachfonds des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und des ERP-Sondervermögens (ERP: European Recovery Program), der mit insgesamt 500 Mio. Euro ausgestattet ist, wird sie zusätzliche Mittel erheblichen Ausmaßes für Investitionen deutscher Beteiligungskapitalfonds für Frühphasen- und Wachstumsunternehmen mobilisieren. Er soll in Kürze durch einen neuen Startfonds ergänzt werden, der Investments an einzelnen Technologieunternehmen gemeinsam mit privaten Beteiligungskapital-

gebern eingeht. In der ganz frühen besonders risikobehafteten Phase der Unternehmensgründung, in der sich private Beteiligungskapitalgeber noch nicht engagieren (sog. Seed-Phase), ist auch weiterhin eine spezielle Unterstützungsmaßnahme geboten.

Das Programm FUTOUR 2000, das bereits aus einer Verlängerung der Maßnahme im Jahr 2000 resultiert, ist dagegen Ende 2003 planmäßig ausgelaufen. Die vorliegenden Anträge werden weiter bearbeitet, so dass in diesem Jahr noch etwa 15 Gründungsprojekte gestartet werden können. Aufgrund der unbefriedigenden Entwicklung des Programms seit dem Jahr 2002, die sich in den letzten Monaten weiter verschärft hat, sind die Arbeiten an einer Fortsetzung des Programms vorerst ausgesetzt worden. So sind die Förderzahlen in den Jahren 2002 und 2003 auf nur noch jeweils 20 Förderfälle zurückgegangen. Dabei sind die Ausfallzahlen gerade in der letzten Zeit deutlich gestiegen, so dass im Jahr 2003 nur noch 27 % der verfügbaren Mittel als „aktive“ Zuschüsse für neue Gründungen eingesetzt wurden, während bereits 55 % zur Deckung von Ausfällen aufgewandt werden mussten. Dies ist aus finanzwirtschaftlicher und förderpolitischer Sicht eine schwer vertretbare Struktur und führt auch beihilferechtlich zu einer veränderten Einschätzung.

Die Bundesregierung prüft daher derzeit die Ausgestaltung einer neuen Seed-Maßnahme, die zugleich als Nachfolgemaßnahme für FUTOUR in den neuen Ländern fungieren kann. Die Maßnahme EXIST-Seed, die angehende Gründer an Hochschulen unterstützt, soll darüber hinaus regional ausgeweitet werden.

Die verbesserten förderpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung werden ergänzt durch deutliche Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Beteiligungskapitalgeber in Deutschland. Durch die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beteiligungskapitalfonds am 16. Dezember 2003 wurden klare und verlässliche Kriterien für eine sachgerechte Abgrenzung von vermögensverwaltenden Fonds geschaffen. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass schon bald eine international wettbewerbsfähige Besteuerung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren (sog. Carried Interest) gesetzlich umgesetzt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

36. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Woher stammten nach Kenntnis der Bundesregierung die Katzen und Hunde, die laut Tierschutzbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/723, in den Jahren 2000 (1 108 Katzen, 5 002 Hunde) bzw. 2001 (648 Katzen, 4 430 Hunde) für Tierversuche verwendet wurden (spezielle Zuchtstellen für Versuchstiere oder Ähnliches), und gibt es im Bereich der Beschaffung von Versuchstieren ins-

gesamt sowie speziell bei der Beschaffung von Versuchskatzen und -hunden eine Dunkelziffer im Bereich nicht meldepflichtiger Vorversuche für die Grundlagenforschung?

37. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Haustierdiebstähle (Hunde und Katzen) in den Jahren 2000 bis 2003 in Deutschland, und was ist nach Auffassung der Bundesregierung die Ursache für das teilweise massive Verschwinden von Haustieren wie z. B. dem Ort Vienenburg im Landkreis Goslar/Niedersachsen, wo nach Angabe von Haustierbesitzern innerhalb der Monate Juli und August 2003 14 Katzen verschwanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 21. Januar 2004

Von einigen betroffenen Katzenhalterinnen und -haltern wird im Zusammenhang mit dem spurlosen Verschwinden von Hauskatzen die Vermutung geäußert, diese Tiere würden systematisch gestohlen, um für Tierversuche verwendet zu werden. Bisher wurden von den zuständigen Veterinär- sowie den Polizeibehörden keine Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt solcher Vermutungen mitgeteilt. Tierdiebstahl ist ein Straftatbestand, der nach dem Strafgesetzbuch zu ahnden ist. Entsprechend sind im konkreten Einzelfall die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten und mit sachdienlichen Hinweisen zu unterstützen.

Soweit der Verdacht geäußert wird, Katzen würden in großer Zahl gestohlen, um in Tierversuchen verwendet zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 das Tierschutzgesetzes Wirbeltiere zu Versuchszwecken grundsätzlich nur verwendet werden dürfen, wenn sie eigens für solche Zwecke gezüchtet wurden und aus behördlich überwachten Zuchteinrichtungen stammen. Diese Vorschrift dient dazu, die Verwendung von Versuchstieren unbekannter Herkunft zu verhindern und auszuschließen, dass gestohlene Katzen (und Hunde) an Versuchseinrichtungen veräußert werden.

So bedarf derjenige, der Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Tieren handelt, nach § 11 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, Zuverlässigkeit, Vorhandensein geeigneter Räume und Einrichtungen) vorliegen. Über Herkunft und Verbleib der Tiere sind Aufzeichnungen zu machen; Hunde und Katzen sind außerdem dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Identität festgestellt werden kann (§ 11a Abs. 2). Wer nicht gekennzeichnete Katzen zu Versuchszwecken erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung unverzüglich vorzunehmen.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet bei Tierversuchen an Wirbeltieren nur zwischen genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Tierversuchen, so dass auch keine Dunkelziffer ableitbar ist.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes, damit also auch die Erteilung der Erlaubnis für Züchter und Händler, die Kontrolle solcher Betriebe, die Genehmigung von Tierversuchen und die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese können mit dem vorliegenden rechtlichen Instrumentarium Herkunft und Verbleib von Versuchstieren lückenlos und sorgfältig überwachen und vorgefundene Missstände abstellen und ggf. ahnden.

38. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Ist es zutreffend, dass das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bereits im Februar 2003 durch eine E-Mail an das Büro der Abgeordneten Renate Künast, die von deren Abgeordnetenmitarbeiterin an das zuständige Ministerium weitergeleitet wurde, über Schwarz-Schlachtungen und Probleme im Zusammenhang mit der Rinderdatenbank informiert wurde (vgl. Bild vom 12. Januar 2004, Seite 1)?

39. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Sofern das BMVEL bereits im Februar 2003 über Schwarz-Schlachtungen und Probleme im Zusammenhang mit der Rinderdatenbank informiert war, welche Maßnahmen wurden daraufhin vom BMVEL eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 26. Januar 2004

Am 27. März 2002 erhielt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) erstmals von einem Viehhandelsunternehmer aus Bayern den Hinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Viehverkehrsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts Meppen. Darüber wurde das zuständige Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz noch am selben Tag per E-Mail unterrichtet. Das niedersächsische Ministerium kündigte am 4. April 2002 einen Bericht über die Vorgänge an. In einem am 29. April 2002 beim BMVEL eingegangenen Schreiben informierte Niedersachsen darüber, dass gegen einen Landwirt ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei; der Tierbestand des betreffenden Landwirts sei unverzüglich gesperrt worden. Am 17. September 2002 bestätigte das niedersächsische Ministerium auf Nachfrage des BMVEL, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen andauerten.

Am 3. Dezember 2002 wandte sich ein Viehhändler aus Bayern über das Internet per E-Mail an das BMVEL mit gleichgerichteten Hinweisen über Unregelmäßigkeiten bei Rinderkennzeichnungen/-schlach-

tungen in Niedersachsen. Diese Hinweise wurden am 9. Dezember 2002 an das niedersächsische Ministerium weitergeleitet. Am 1. Dezember 2002, 13. Dezember 2002, 26. Januar 2003 und 28. Januar 2003 wandte sich derselbe Viehhändler mit zum Teil gleichlautenden Schreiben erneut an das BMVEL, wobei sich aus dem Fax vom 11. Dezember 2002 ergab, gegen welche Personen sich die bereits eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Niedersachsen richteten. Das niedersäschische Ministrium wurde vom BMVEL über den Eingang dieser weiteren Schreiben des bayerischen Viehhändlers ebenfalls jeweils zeitnah informiert. Dieser sandte mit Datum vom 28. Januar 2003 eine E-Mail an das Abgeordnetenbüro der Bundesministerin Renate Künast. Diese Mail ging im BMVEL am 3. Februar 2003 ein, das zuständige Fachreferat erteilte dem bayerischen Viehhändler mit Datum vom 7. Februar 2003 per E-Mail die Information, dass sein neuerlicher Hinweis zuständigkeitshalber an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet worden sei. Eine weitere E-Mail des bayerischen Viehhändlers erreichte das BMVEL am 29. Januar 2003; auch diese Mail wurde noch am selben Tag an das niedersächsische Ministerium weitergeleitet. Am 29. Januar 2003 informierte das niedersächsische Ministerium das BMVEL über ein Schreiben des Landrats des Kreises Emsland an den bayerischen Viehhändler. In diesem Schreiben des Landrats wurde der Viehhändler auf die anhängigen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück (nebst Nennung des Aktenzeichens) hingewiesen. Eine erneute E-Mail des bayerischen Viehhändlers vom 7. Februar 2003 an das BMVEL wurde ebenfalls an das niedersächsische Ministerium weitergeleitet. Am 26. und 27. Juli 2003 erreichten das BMVEL Zusendungen des Viehhändlers mit Artikeln aus der „Osnabrücker Zeitung“, der Ablichtung von zwei Rinderpässen und Listen über nachbestellte Ohrmarken. Diesen Vorgang nahm das BMVEL zum Anlass, beim Leiter des Koordinierungsausschusses der Länder für die Datenbank in München nachzufragen, ob und in welchem Umfang es Auffälligkeiten bei Ohrmarkennachbestellungen/Ersatzrinderpässen gegeben habe. Der Leiter des Koordinierungsausschusses teilte am 18. August 2003 mit, dass er die Möglichkeit zur Online-Bestellung von Ersatzohrmarken/-rinderpässen deutlich verschärft habe, nachdem eine Auswertung ergeben habe, dass bei einigen Betrieben ein erhöhter Prozentsatz an Ersatzohrmarken/-passnachbestellungen zu verzeichnen sei. Dies solle in Abstimmung mit den Ländern als Risikofaktor in die Vor-Ort-Kontrolle Rinder haltender Betriebe einfließen. Anfang Oktober 2003 hat das BMVEL die Problematik in der Sitzung der Tierseuchenreferentinnen und -referenten der Länder angesprochen.

Weiterhin wandte sich Staatssekretär Alexander Müller (BMVEL) im November 2003 an seine bayerischen und niedersächsischen Amtskollegen – nachrichtlich an alle für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden – mit der Bitte, bei den Bezugsmöglichkeiten für Ohrmarken und Rinderpässe sowie bei der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen Rinder haltender Betriebe strenge Maßstäbe anzulegen und auch etwaigen Datenmissbrauch aufzuklären und zu ahnden.

Nach Auskunft des niedersäschischen Ministeriums dauern die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen insgesamt sechs Rinderhalter im Emsland weiterhin an. Ein Rinderhalter sei aufgrund der Hinweise 2002 zu einer Haftstrafe verurteilt worden.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist gegen den bayerischen Viehhändler, der die Hinweise auf Unregelmäßigkeiten übermittelt hatte, im Juli 2003 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unterlassener Datenbankmeldungen und Betriebs eines Viehhandels ohne Genehmigung eingeleitet worden. Mit Datum vom 30. Oktober 2003 sei ihm zudem der elektronische Zugang zu Datenbankmeldungen gesperrt worden.

40. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland schweizer Landwirte bei Landkäufen im deutschen Südwesten insbesondere in den Landkreisen Waldshut, Schwarzwald-Baar und Konstanz einseitig bevorteilt werden, und wie beurteilt sie die Initiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat, das Freizügigkeitsabkommen diesbezüglich nachzuverhandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 21. Januar 2004

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz sieht im Hinblick auf den Erwerb von Immobilien die Gleichbehandlung von Inländern und Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei vor. Eine einseitige Bevorzugung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei (hier: der Schweiz) wird durch dieses Abkommen somit nicht bewirkt.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, dieses Abkommen in Frage zu stellen, dessen Abschluss im Jahr 1999 im Wesentlichen von deutscher Seite und gegen anfängliche schweizerische Vorbehalte angestrebt worden war. Seit dem Inkrafttreten im Juni 2002 profitiert die Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße von den Perspektiven, die der schweizerische Wirtschaftsraum z. B. deutschen Arbeitnehmern und Selbständigen bietet. Angesichts des außerordentlich schwierigen deutschen Arbeitsmarktes wäre es auch nicht vertretbar, diese Entlastung derzeit aufs Spiel zu setzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass das Abkommen über die Personenfreizügigkeit rechtlich untrennbar mit dem Abkommen über die präferentielle Nutzung der schweizerischen Alpentransitwege im Güterverkehr sowie den Abkommen über öffentliche Beschaffungen, Kooperation im Forschungsbereich, Luftverkehr, Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Konformitätsbewertungen verbunden ist, mit denen der Binnenmarkt zum Nutzen der Gesamtwirtschaft in der Gemeinschaft erheblich ausgeweitet wurde. Dies war auch ein Grund dafür, dass der erfolgreiche Abschluss dieser sog. Sektorenabkommen gerade von deutscher Seite lebhaft begrüßt wurde.

Die Bundesregierung setzt sich allerdings für eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen deutscher und schweizerischer Landwirte

ein und begrüßt die schweizerische Absicht, ihre Landwirtschaftspolitik besser an die europäische Agrarpolitik anzupassen.

41. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Zuständigkeiten, dem zunehmenden Landkauf schweizer Landwirte im Süden des Landes Baden-Württemberg und der damit verbundenen deutlichen Verteuerung der Grundstückspreise im Agrarsektor entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 21. Januar 2004

Die Bundesregierung ist sich der Verteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke in der deutschen Grenzregion durch Landkäufe schweizer Landwirte bewusst. Eine stärkere Regulierung des entsprechenden Grundstücksmarkts ist unter Beteiligung des Bundeslandes Baden-Württemberg eingehend geprüft, aber aus rechtlichen, insbesondere außenwirtschaftsrechtlichen Gründen abgelehnt worden.

Die Prüfung, ob einem Grundstückerwerb aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen vereinbartem Kaufpreis und Grundstückswert möglicherweise die Genehmigung versagt werden kann, obliegt im Einzelfall der zuständigen Landesbehörde.

Darüber hinaus könnte im Flächenmanagement landwirtschaftlicher Grundstücke im betroffenen Grenzraum ein flankierendes Betätigungsfeld der baden-württembergischen Landsiedlungsgesellschaft liegen.

42. Abgeordnete **Uda Carmen Freia Heller** (CDU/CSU)

Warum ruht der Freisetzungsversuch von gentechnisch veränderten Obstbaumpflanzen am Standort Quedlinburg, wenn die Bundesregierung keine Auskreuzungsgefahren sieht und es an diesem Standort gemäß ihrer Antwort in der Fragestunde vom 12. November 2003 (Plenarprotokoll 15/74, S. 6365) aufgrund von acht Einwendungen auch kaum Akzeptanzprobleme von Seiten der Bevölkerung gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 27. Januar 2004

Es wurde ein Antrag von der Bundesforschungsanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ) beim zuständigen Robert Koch-Institut (RKI) gestellt, wonach gentechnisch veränderte Apfelbäume an zwei Standorten (Quedlinburg und Dresden-Pillnitz) freigesetzt werden sollten. Da Vorhaben dieses Inhalts und dieses Umfangs nach Auffassung des BMVEL nicht ohne Akzeptanz der Bevölkerung in

den betroffenen Regionen durchgeführt werden sollten, diese Voraussetzung aber insgesamt nicht gegeben war, hat die BAZ das Ruhen des Antrags, der beide Standorte umfasst, beantragt.

43. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben zur Anzahl von für die Nutztierhaltung gehaltenen Wasserbüffeln in Deutschland machen, und wie verteilen sich die Zahlen auf die einzelnen Bundesländer zum 31. Dezember 2003?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 27. Januar 2004

Die zentrale elektronische Rinderdatenbank (HIT) der Länder hat folgende Angaben über den Wasserbüffelbestand in Deutschland zum 31. Dezember 2003 zur Verfügung gestellt:

Deutschland	**2003**		
	weiblich	**männlich**	**gesamt**
Schleswig-Holstein	19	30	49
Hamburg			
Niedersachsen	71	148	219
Bremen			
Nordrhein-Westfalen	6	32	38
Hessen	5	16	21
Rheinland-Pfalz	33	64	97
Baden-Württemberg	6	10	16
Bayern	32	34	66
Saarland	1		1
Berlin	3	13	16
Brandenburg	83	123	206
Mecklenburg-Vorpommern	1		1
Sachsen	52	166	218
Sachsen-Anhalt	2	4	6
Thüringen	2	8	10
Gesamt	**314**	**650**	**964**

44. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welche schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt sieht die Bundesregierung am Standort Dresden-Pillnitz bei einer Durchführung der Freisetzungsversuche der Bundesanstalt für Züchtungsforschung (BAZ), und sind diese Bedenken und Gründe der BAZ mitgeteilt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 27. Januar 2004

Da der Antrag zurzeit ruht, ist die fachliche Sicherheitsbewertung, die auch die Frage nach schädlichen Auswirkungen beinhaltet, nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes nicht abgeschlossen. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt weder abschließend zu schädlichen Auswirkungen Stellung genommen werden, noch können diese dem Antragsteller mitgeteilt werden.

45. Abgeordnete
Christa Reichard (Dresden)
(CDU/CSU)

Kann die betroffene Einrichtung zu den schädlichen Auswirkungen aus wissenschaftlicher Sicht Stellung nehmen bzw. werden diese Gründe einer wissenschaftlichen Begutachtung durch ein Fachgremium unterzogen (vgl. Antwort der Bundesregierung zur Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Untersagung von Freisetzungsversuchen der Bundesanstalt für Züchtungsforschung durch die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast“ auf Bundestagsdrucksache 15/2197)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 27. Januar 2004

Nach § 15 des Gentechnikgesetzes hat der Antragsteller dem Antrag auf Genehmigung einer Freisetzung eine Anzahl von Angaben beizufügen, darunter insbesondere die dem Stand der Wissenschaft entsprechende Beschreibung der sicherheitsrelevanten Eigenschaften des freizusetzenden Organismus und der Umstände, die für das Überleben, die Fortpflanzung und die Verbreitung des Organismus von Bedeutung sind, sowie eine Darlegung der durch die Freisetzung möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gentechnikgesetzes. Insoweit besteht für den Antragsteller im Genehmigungsverfahren sogar die Verpflichtung, zu möglichen schädlichen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Dieser Verpflichtung ist auch die BAZ als Antragsteller im vorliegenden Fall nachgekommen.

Von der Genehmigungsbehörde sind nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes im Genehmigungsverfahren die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) und das Umweltbundesamt (UBA) sowie die zuständige Landesbehörde zu beteiligen. Vor Erteilung der Genehmigung prüft und bewertet auch die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS) den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

46. Abgeordnete **Helga Daub** (FDP)

Wie viele Mittel standen im Haushaltsjahr 2003 und stehen im Haushaltsjahr 2004 für Baumaßnahmen für den Bundeswehrstandort Erndtebrück zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. Januar 2004

Im Haushaltsjahr 2003 standen 1 128 800 Euro für Baumaßnahmen zur Verfügung.

Für das Jahr 2004 sind 396 000 Euro für Baumaßnahmen eingestellt.

47. Abgeordneter **Georg Girisch** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundeswehr auf Truppenübungsplätzen und anderen von der Bundeswehr schon heute genutzten Liegenschaften mittels Windkraftanlagen Strom selbst zu erzeugen, und wenn ja, wie ist der aktuelle Stand bei solchen Projekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 27. Januar 2004

Die Bundeswehr beabsichtigt derzeit nicht, Strom mittels Windkraftanlagen in Bundeswehrliegenschaften selbst zu erzeugen.

Die Erzeugung war für die Bundeswehr bisher nicht wirtschaftlich, da sie von der im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Mindestvergütung ausgenommen ist. Die derzeit dem Bundesrat zur Beratung vorliegende Novelle des Gesetzes sieht hierzu eine Änderung vor, so dass sich zukünftig der Eigenbetrieb in Einzelfällen möglicherweise als wirtschaftlich erweisen kann. Das Bundesministerium der Verteidigung wird nach einer entsprechenden Gesetzesänderung prüfen, ob ein Eigenbetrieb für die Bundeswehr in Betracht kommt.

48. Abgeordneter **Hans-Ulrich Klose** (SPD)

Ist es zutreffend, dass die so genannte Reservelazarettorganisation der Bundeswehr aufgelöst werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Januar 2004

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundeswehr und dem aus dem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld resultierenden Verzicht auf rein auf Landesverteidigung ausgerichtete Strukturen wird auch die Reservelazarettorganisation der Bundeswehr aufgelöst werden.

49. Abgeordneter
Hans-Ulrich Klose
(SPD)

Wenn ja, verfügen die Bundeswehr und die Bundesrepublik Deutschland nach Auflösung der Reservelazarettorganisation über sonstige Reserven, die in Katastrophenfällen eingesetzt werden können, und wenn nein, welche anderen Möglichkeiten der Vorsorge für Katastrophenfälle stehen in Deutschland zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Januar 2004

In den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 21. Mai 2003 ist der Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger als Teil der nationalen Sicherheitskonzeption festgeschrieben. Aus dieser Vorgabe ist die Notwendigkeit abzuleiten, Teilfähigkeiten der Reservelazarettgruppen, die – wie unter anderem die so genannten Verstärkungsgruppen Klinik – neben den aktiven Sanitätstruppenteilen dem Schutz der Bevölkerung dienen können, in eine neue Reservistenstruktur zu überführen. Dies bedeutet, dass der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr weiterhin über aktive und nichtaktive Kräfte verfügen wird, die auf Ersuchen ziviler Verantwortungsträger in Bund und Ländern subsidiär bei der Katastrophenhilfe eingesetzt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

50. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Jahres mit der so genannten Geflügelpest („aviäre Influenza“, Virus vom Subtyp H7), zur Vorbeugung gegen eine Ausbreitung der derzeit in Asien grassierenden „Hühnergrippe“ (Virus H5N1) (FOCUS vom 19. Januar 2004; Bild vom 19. Januar 2004) ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Januar 2004

Die Bundesregierung hat bereits vor Ausbruch der Geflügelpest im letzten Jahr geeignete Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz der Bevölkerung vor der Influenza getroffen. Diese umfassen die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Beteiligung des Robert Koch-Instituts (RKI) an Sentinels (dauerhafte stichprobenartige Erfassung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten in ausgewählten Gruppen) und die Berufung von Nationalen Referenzzentren für Influenza, wodurch sichergestellt ist, dass zuverlässige Infomationen über die in Deutschland zirkulierenden Virustypen vorliegen.

Zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen hat die Ständige Impfkommission am RKI Empfehlungen zur Influenzaimpfung ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat diese Maßnahmen im vergangenen Jahr um Vorkehrungen zum Schutz des Menschen vor der aviären Influenza ergänzt. Das RKI und die anderen wissenschaftlichen Oberbehörden wie die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Bundesinstitut für Risikobewertung haben dafür eng mit dem Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt ist, zusammengearbeitet. Ein Ad-hoc-Arbeitskreis dieses Ausschusses hat kurzfristig technische und organisatorische Präventionsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Beschäftigter entwickelt. Regelungen des ABAS sind von den jeweiligen Arbeitgebern zu beachten. Die Empfehlungen des RKI zum Schutz vor Infektionen des Menschen mit Geflügelpest nehmen den Beschluss des ABAS auf und zielen darüber hinaus auf den allgemeinen Bevölkerungsschutz. Sie beinhalten:

– Schutzimpfungen zur Vermeidung von Doppelinfektionen (um die Reassortierung eines neuen Influenzavirus aus aviären und humanen Virus-Stämmen zu verhindern),

– Hinweise zum Schutz der Beschäftigten und

– Empfehlungen für Kontaktpersonen von Erkrankten.

Die Bundesregierung beobachtet das Auftreten von Geflügelpest des Subtyps H5N1 in einigen ostasiatischen Ländern insbesondere deshalb mit Sorge, weil die Seuche nach derzeitigen Angaben bereits zu sieben Todesfällen beim Menschen geführt hat, davon sechs in Vietnam und einer in Thailand, und weitere Verdachtsfälle aufgetreten sind. Außerdem gibt es Anzeichen dafür, dass die Seuche auch in anderen Ländern der Region auftritt (Kambodscha, Myanmar, China).

Die Bundesregierung begrüßt es deshalb, dass das Geschehen sowohl international durch die Weltgesundheitsorganisation OIE und FAO als auch auf EU-Ebene intensiv beobachtet wird. Es ist außerdem beschlossen worden, Experten der internationalen Organisationen nach Asien zu entsenden, um an der Eindämmung des Seuchengeschehens mitzuwirken. Die EU hat sich vorbehalten – wie aktuell in Bezug auf Thailand geschehen – Schutzmaßnahmen zu ergreifen, falls sich dies als notwendig erweisen sollte. Die Bundesregierung schätzt ein, dass sich aus der beschriebenen Seuchenlage derzeit keine akute Gefährdung in Deutschland ergibt. Die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen aus den bisher betroffenen Ländern in die EU ist verboten.

Die Bundesregierung hat Reisende in die betroffenen Länder dringend aufgefordert, die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, wie z. B. keinerlei Lebensmittel aus diesen Ländern mitzubringen und in diesen Ländern den Kontakt zu geflügelhaltenden Betrieben, jeder Form von Wassergeflügel und Geflügelmärkten zu unterlassen.

51. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Ist bei dem am 11. Juli 2002 gegründeten Deutschen Forum für Prävention und Gesundheitsförderung sichergestellt, dass der Bereich Kinder und Prävention abgedeckt wird, und wenn ja, durch wen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 26. Januar 2004

Die Mitglieder des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung haben sich bei der Gründung am 22. Juli 2002 in Berlin auf vier zunächst vorrangige Bereiche verständigt, zu deren Bearbeitung Arbeitsgruppen eingerichtet wurden. Dazu gehört auch das Thema „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“. In der dazu eingerichteten Forum-Arbeitsgruppe „Gesunde Kindergärten und Schulen“, die federführend von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geleitet wird, sind derzeit die Vertreter von 36 Verbänden und Organisationen tätig.

52. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit – wie neueste Kalkulationen zum DRG-System (DRG: Diagnosis Related Groups) belegen – Kinderkliniken und Kinderabteilungen in Deutschland mit ihren Leistungen nicht mehr um ein Drittel hinter den bisherigen Erlösen zurückliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Januar 2004

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Veränderungsbedarf an den Rahmenbedingungen der DRG-Einführung. Das neue Fallpauschalensystem wird auch im Jahr 2004 noch budgetneutral eingeführt. Soweit sich bei bestimmten Leistungen oder Krankenhäusern Erlösunterschiede zu den bisherigen Budgets ergeben, werden sie in diesem Jahr noch nicht wirksam. Die Krankenhausbudgets werden noch nach altem Recht, d. h. nach den Vorgaben der Bundespflegesatzverordnung, verhandelt. Die DRG-Fallpauschalen stellen lediglich Abschlagszahlungen auf das vereinbarte Krankenhausbudget dar. Wenn Krankenhäuser höhere Kosten haben als in den kalkulierten Fallpauschalen berücksichtigt, wird dies im Rahmen des bestehenden Budgets über die Höhe des krankenhausindividuell zu ermittelnden Punktwerts (Basisfallwerts) ausgeglichen.

Die Fallpauschalen, die im laufenden Jahr für Kinder abrechenbar sind, sind durch das DRG-Institut der Selbstverwaltungspartner auf der Grundlage der Ist-Kosten von Fällen ermittelt worden, die in erster Linie in pädiatrischen oder neonatologischen Krankenhäusern/Abteilungen oder Spezialabteilungen versorgt wurden. Von den 137 Kalkulationskrankenhäusern verfügten 125 Krankenhäuser über eine oder mehrere Abteilungen, welche auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind. Besonders zu erwähnen ist hierbei

die Teilnahme von vier Kinderkrankenhäusern sowie von zwölf Universitätskliniken mit ihrer hoch spezialisierten Versorgung von Kindern und Neugeborenen. Insgesamt lagen rund 250 000 Datensätze von Patienten im Alter unter 15 Jahren vor. Davon wurden mehr als 85 Prozent in pädiatrischen Fachabteilungen oder Kinder-Fachkliniken versorgt. Dabei flossen auch Fälle aus insgesamt 27 pädiatrischen Spezialabteilungen wie Kinderonkologie, -kardiologie, -neurologie, -nephrologie, -orthopädie, schwerbrandverletzte Kinder und aidskranke Kinder sowie aus 30 neonatologischen Fachabteilungen in die Weiterentwicklung des DRG-Systems ein. Bei den restlichen 15 Prozent handelt es sich zum Großteil um Fälle, die typischerweise in nicht pädiatrischen Fachabteilungen versorgt werden (z. B. Aufenthalte zur Gaumenmandelentfernung), oder um Fälle, die in Spezialabteilungen betreut werden (z. B. Aufenthalte wegen Transplantationen, Multipler Sklerose etc.).

Um im Rahmen eines leistungsorientierten Fallpauschalensystems dem besonderen Aufwand einer kindgerechten Krankenversorgung Rechnung tragen zu können, ist es auch für die Weiterentwicklung des deutschen Fallpauschalensystems erforderlich, dass sich Kinderkliniken sowohl am Vorschlagsverfahren der Selbstverwaltungspartner zur Weiterentwicklung des DRG-Fallpauschalensystems als auch an den entsprechenden Kalkulationen beteiligen.

53. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Inwieweit finden in der DRG-Symptomatik die spezifischen Besonderheiten kranker Kinder – insbesondere der Altersgruppen, die außerhalb des pädiatrischen Bereichs liegen – Berücksichtigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Januar 2004

Entsprechende Besonderheiten werden berücksichtigt, sofern bei Kindern und Jugendlichen gegenüber der Behandlung von Erwachsenen ein signifikant höherer Pflege- und Betreuungsaufwand besteht und sich dieser auch in den Ist-Kosten-Daten für die Kalkulation niedergeschlagen hat. Vom DRG-Institut der Selbstverwaltungspartner wurde grundsätzlich jede Fallpauschale standardmäßig daraufhin untersucht, ob ein Kostenunterschied anhand von unterschiedlichsten Altersklassen sowie auch anhand von Kombinationen des Alters mit anderen Parametern festgestellt werden konnte. Wenn ein signifikanter Kostenunterschied bei der Behandlung von Kindern gegenüber der Behandlung von Erwachsenen nachweisbar war, hat das DRG-Institut eine so genannte Differenzierung nach dem Alter (Alterssplit) vorgenommen. Das Alter der Patienten ist das am weitreichendsten untersuchte einschlägige Kriterium zur Weiterentwicklung des G-DRG-Systems 2004. Nach Auskunft des DRG-Instituts ist dadurch auf Grundlage der von den Krankenhäusern gelieferten Kalkulationsdaten sichergestellt, dass die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in den nicht nach Alter gesplitteten Fallgruppen nicht signifikant teurer ist als die Behandlung von Erwachsenen.

54. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung für die Aussagefähigkeit pädiatrischer Impfstudien Kontrollgruppen erforderlich, die ein Vergleichspräparat erhalten und wobei zusätzliche studienbedingte Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Probanden der Kontrollgruppe wie etwa zusätzliche studienbedingte Blutabnahmen vorgenommen werden, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 40 Abs. 4 der geltenden Fassung des Arzneimittelgesetzes hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Januar 2004

Bei der Durchführung klinischer Prüfungen sind die Anforderungen der guten klinischen Praxis einzuhalten. Zur Absicherung von Studienaussagen sind einschlägige Leitlinien zu beachten, die methodisch geeignete Verfahren – z. B. für die Überprüfung der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit – nach anerkanntem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis vorgeben. Danach sind randomisierte kontrollierte klinische Studien erforderlich, um die Wirksamkeit eines Impfstoffs zu belegen. Die Wirksamkeit wird üblicherweise in „Blindstudien“ gegen eine Kontrollgruppe geprüft, die mit einem anderen Impfstoff als die Verumgruppe immunisiert wird.

Die Durchführung kontrollierter Studien an Minderjährigen, die als Vergleichspräparat einen anderen Impfstoff als die Verumgruppe enthalten, ist nach geltendem Recht und nach dem im Entwurf für ein 12. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgesehenen § 40 Abs. 4 – AMG neu – unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig. So muss die klinische Prüfung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein. Die Prüfung muss, soweit sie an einem gesunden Minderjährigen durchgeführt wird, für diesen einen persönlichen Vorteil erwarten lassen. Bei einer Impfung profitieren beide Gruppen, wenn auch unterschiedlich, vom Schutz des in den Gruppen jeweils verabreichten Impfstoffs. So kann bei einem Kind, das in einer Kontrollgruppe mit einem bekannten Impfstoff behandelt worden ist, die Festestellung des durch die Impfung erzeugten Antikörpertiters auch als individueller Nutzen angesehen werden, da dadurch erkennbar wird, dass durch die Impfung eine schützende Immunreaktion erreicht worden ist. Da die Wirksamkeit eines Impfstoffs zumeist serologisch bestimmt wird, fallen zusätzlich Untersuchungen, wie mehrmalige Blutentnahmen, an.

Die im Entwurf für ein 12. AMG-Änderungsgesetz in § 40 Abs. 4 – neu – vorgesehene Verpflichtung, Nutzen und Risiken für den Teilnehmer abzuwägen und dabei möglichst wenig Belastungen und andere vorhersehbare Risiken hinzunehmen, schließt solche Untersuchungen ein, soweit sie einen individuellen Vorteil, z. B. im Hinblick auf die Feststellung des Vorhandenseins eines Impfschutzes, erwarten lassen und Belastungsgrad und Risikoschwelle wie gefordert beachtet werden. Die Formulierung trägt der Anforderung Rechnung, dass der Gesetzentwurf bei der Durchführung klinischer Studien an gesunden

Kindern einen Eigennutzen voraussetzt; sie präzisiert insoweit geltendes Recht.

55. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Warum verweist die Bundesregierung in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Heinrich Tiemann, vom 16. Januar 2004 auf meine schriftliche Frage 71 vom 14. Januar 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/2380 auf den landesrechtlichen Bezug des Sachverhaltes, und welche Bedeutung haben hierbei insbesondere die gesetzessystematische Verknüpfung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und der Sozialgesetzbücher (SGB) mit den Ausführungsgesetzen der Länder sowie die daraus herrührenden Auswirkungen bundesrechtlicher Vorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt, etwa in Form des § 109 BSHG oder § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 26. Januar 2004

Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist für die Sozialhilfe örtlich der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Dies gilt auch für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an nicht Sesshafte. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG sind örtliche Träger der Sozialhilfe – und damit auch Kostenpflichtige von Maßnahmen – die kreisfreien Städte und die Landkreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Eine Kostenbelastung einzelner Ortsgemeinden ergibt sich demnach nicht aus Bundesrecht, sondern ausschließlich auf Grund rechtlicher Vorschriften des Landes.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes müssen die kreisangehörigen Gemeinden dem Landkreis 25 % der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt erstatten. Diese Regelung entspricht nach Auskunft der Landesregierung Rheinland-Pfalz dem Wunsch der rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände, die die finanzielle Verantwortung der Ortsgemeinden gestärkt sehen wollen. Die Kostenlast einzelner Ortsgemeinden könnte durch die Änderung landesrechtlicher Vorschriften reduziert werden. Daher besteht kein Anlass für die Änderung von Bundesrecht, zumal diese die Handlungsspielräume der Länder einschränken würde.

56. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Wie genau beziffert sich die Amtsausstattung der Patientenbeauftragten der Bundesregierung personell und finanziell pro Jahr, insbesondere hinsichtlich der Kosten für Dienstwagen und Chauffeur?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 26. Januar 2004

Die Funktion der Patientenbeauftragten wurde im Konsens zwischen Bundesregierung und den Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes geschaffen. Die Ausstattung orientiert sich an den Aufgaben und allen vergleichbaren Strukturen.

Für die Sachausstattung der Geschäftsstelle der Patientenbeauftragten sind im Bundeshaushalt 2004 insgesamt 197 000 Euro veranschlagt. Davon entfallen 85 000 Euro auf sächliche Verwaltungsausgaben (u. a. rd. 5 000 Euro für Leasingraten und Betrieb des Dienst-Kfz), 68 000 Euro auf Mittel für Öffentlichkeitsarbeit sowie 25 000 Euro auf Vergütungen von Aushilfskräften.

Folgende Personalausstattung ist vorgesehen:

1 Geschäftsstellenleiter,
1 Jurist/Juristin,
1 Mediziner/Medizinerin,
1 pers. Referent/Referentin,
1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin,
1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin,
1 Vorzimmerkraft,
1 Fahrer.

Darin enthalten sind – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – drei neue Stellen. Die übrigen fünf Stellen werden notwendigerweise zurzeit aus dem Personalbestand des BMGS zur Verfügung gestellt. Da sich die Geschäftsstelle derzeit noch im Aufbau befindet, können konkrete Aussagen zu den Personalkosten noch nicht getroffen werden.

57. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Welche Gründe veranlassen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) angesichts der Überkapazität im Reha-Bereich, eine neue Reha-Klinik in Todtmoos zu errichten?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 22. Januar 2004

Bei dem von Ihnen angesprochenen Neubau der Rehabilitationsklinik der BfA in Todtmoos handelt es sich um einen Ersatzbau für die um 1960 errichtete Rehabilitationsklinik Wehrawald. Die derzeitige Rehabilitationsklinik Wehrawald wird nach Fertigstellung des Ersatzbaus nicht mehr belegt. Eine Kapazitätsausweitung ist mit dem Projekt nicht verbunden.

Das Vorhaben der BfA – aufgrund des Vorstandsbeschlusses der BfA vom 18. Januar 2001 – wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt, unter dem 28. Juni 2002 nach umfassender Prüfung genehmigt. Dabei war u. a. der traditionell hohe Auslastungsgrad der Klinik zu berücksichtigen, der insbesondere aus der

hohen Luftreinheit – einschließlich niedriger Allergendichte – des staatlich anerkannten heilklimatischen Kurorts Todtmoos folgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

58. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Gibt es Pläne des Deutschen Wetterdienstes bzw. des übergeordneten Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, seine Niederlassung in Halle, Geschäftsfeld Landwirtschaft, zu schließen und an einen anderen Standort zu verlagern, und wenn ja, wie soll dieses Vorhaben vollzogen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Es gibt seitens des Deutschen Wetterdienstes (DWD) die Absicht, die Außenstelle Halle des Geschäftsfeldes Landwirtschaft zur größeren DWD-Niederlassung Leipzig zu verlegen. Am Standort Halle gibt es keine bundeseigene Liegenschaft, die zu angemessenen Umbaukosten als Alternative in Betracht gezogen werden kann. Von der Verlegung nach Leipzig sind 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen. Mit dem Umzug ist keine Verringerung der Mitarbeiterzahl und keine Herabstufung des Status der agrarmeteorologischen Außenstelle verbunden.

Die gegenwärtige Planung geht von einem Umzug von Halle nach Leipzig Ende des Jahres 2004 aus. Der Umzugstermin berücksichtigt das Ende der Vegetationsperiode (Mitte Oktober), um die agrarmeteorologischen Beratungsaufgaben unbeeinflusst von Umzugsvorbereitungen und dem Umzug selbst durchführen zu können.

In der zu renovierenden DWD-Niederlassung Leipzig gibt es genügend Räumlichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Halle sowie geeignete Funktionsräume. Die DWD-Niederlassung in Leipzig befindet sich in Bundeseigentum. Bei der Liegenschaft in Halle handelt es sich um ein angemietetes Objekt.

59. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Welche Beweggründe werden für eine Entscheidung zur Aufgabe des Wetterdienststandortes Halle geltend gemacht, und welche Argumente sprechen für einen geplanten anderen Standort?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Folgende Beweggründe für den beabsichtigten Umzug gibt es:

- Im Zuge der knapper werdenden Ressourcen und der notwendigerweise restriktiven Haushaltsvorgaben muss der DWD alle Einsparmöglichkeiten realisieren. Der Vorstand des DWD hat sich vor dem Hintergrund dieser Randbedingungen entschlossen, kleine Außenstellen und Dienstleistungseinheiten mit nur einer Geschäftsfeld- oder Geschäftsbereichspräsenz zu größeren Einheiten zusammenzufassen und sie an bereits vorhande größere DWD-Niederlassungen zu verlegen, wenn nicht spezifische fachliche Gründe dagegen sprechen.

- Die Außenstelle Halle des Geschäftsfeldes Landwirtschaft (als eine von vier Außenstellen in Deutschland) ist in einer Mietliegenschaft untergebracht. Der beabsichtigte Umzug in die Niederlassung Leipzig wird zu günstigeren Infrastrukturkosten für das Geschäftsfeld Landwirtschaft und den DWD insgesamt führen. Die DWD-Niederlassung Leipzig wird damit zukünftig neben Potsdam der zweite größere Standort in den neuen Bundesländern mit einem umfangreichen meteorologischen Dienstleistungsangebot sein.

- Eine Außenstelle Leipzig des Geschäftsfeldes Landwirtschaft wird durch die unmittelbare Nachbarschaft zur regionalen Wettervorhersagezentrale und zu technischen Infrastruktureinheiten des DWD in den Genuss von meteorologisch-fachlichen und technischen Synergiewirkungen kommen. Aufgabenverlagerungen aus anderen DWD-Dienststellen werden das Aufgabenspektrum in Leipzig weiter vergrößern.

60. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Hat bei der Entscheidung zur Standortaufgabe der Umstand Berücksichtigung gefunden, dass Halle als Ursprungsort der Deutschen Agrarmeteorologie gelten kann und dass diese fast 150-jährige Untersuchungstradition auch in intensiver Zusammenarbeit der Wetterdienstniederlassung mit der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität zum Ausdruck kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Die agrarmeteorologische Tradition des Standortes Halle ist gegenüber einem Standortwechsel erörtert und abgewogen worden. Im Gegensatz zu anderen agrarmeteorologischen Standorten, an denen DWD-Dienststellen intensiv und erfolgreich mit ortsansässigen agrarwissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Instituten zusammengearbeitet haben, ist dies in Halle in den vergangenen Jahren nicht der Fall gewesen. Auch gab es in Sachsen-Anhalt keine erkennbaren Erfolge, z. B. durch institutionalisierte Formen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Agrarverwaltungen und dem DWD und entsprechenden agrarmeteorologischen Beratungsdienstleistungen.

Aus diesem Grund verfügt die Außenstelle Landwirtschaft in Halle außer der obligatorischen Beratungszuständigkeit für die Landwirtschaft über keine Zuständigkeiten und Kapazitäten im Forschungs- und Entwicklungsbereich.

Bestehende Kontakte zur landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität können auch von Leipzig aus wahrgenommen werden.

61. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Welche Pläne bestehen für die Mitarbeiter der Niederlassung Halle des Deutschen Wetterdienstes, wenn es zur erwähnten Schließung dieser Dienststelle kommen sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Der DWD geht davon aus, dass die Mitarbeiter der Niederlassung Halle zukünftig ihren Dienst in Leipzig ausüben werden. Die Entfernung zwischen beiden Dienststellen beträgt etwa 55 Kilometer. Mittelfristig wird ein Teil der Mitarbeiterschaft in Halle aus Altersgründen zu ersetzen sein. Mit der Verlegung der Dienststelle in die Nachbarschaft Leipzig sind keine Aufgabenreduzierungen und keine Verringerung der Mitarbeiterzahl verbunden.

62. Abgeordnete **Tanja Gönner** (CDU/CSU)

Sind die durch die fehlerhafte Organisation der Maut-Erhebung entstandenen Gebühren-Ausfälle dafür verantwortlich, dass die Ortsumgehung Herbertingen im Zuge der Bundesstraße B 32 nicht in den Haushaltsentwurf des Bundes 2004 aufgenommen wurde, und ist mit einer Aufnahme im Jahr 2005 zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 22. Januar 2004

Die Bundesstraße B 32/B 311 Ortsumgehung Herbertingen ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 im Vordringlichen Bedarf enthalten. Mit dieser künftigen Bedarfsplaneinstufung sind die Voraussetzungen für eine Realisierung geschaffen.

Im Rahmen künftiger Finanzierungsbesprechungen mit der Auftragsverwaltung Baden-Württemberg werden die Baudispositionen der Bundesfernstraßenprojekte mit dem Land unter Berücksichtigung und Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erörtert. Über konkrete Baudispositionen kann erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2004 und in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg entschieden werden.

63. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)

In welcher Höhe sind Einschnitte in die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur auf Seiten des Bundes kurz- und mittelfristig geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. Januar 2004

Aussagen zu den verfügbaren Bundesmitteln für Schienenwegeinvestitionen im Jahr 2004 sind erst mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes möglich.

64. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass diese Einschnitte dazu führen können, dass laufende Projekte abgebrochen werden und weitere Projekte nicht in Angriff genommen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. Januar 2004

Im Bereich der Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege ist eine Priorisierung hinsichtlich deren Realisierung vorzunehmen. Die Gespräche zwischen Deutsche Bahn AG und dem Bund zur Abstimmung dieser Priorisierung sind auch aufgrund der direkten Abhängigkeit von den Investitionsansätzen im noch zu verkündenden Haushaltsgesetz 2004 bislang nicht abgeschlossen.

65. Abgeordneter
Michael Grosse-Brömer
(CDU/CSU)

Worin hat die verkehrstechnisch und rechtlich vertretbare Lösung des Bundes im Fall der Rastanlage Allertal bestanden, die vom Land Niedersachsen nicht umgesetzt worden ist (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, vom 6. Januar 2004 auf meine schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 15/2319), und wann ist diese Niedersachsen angeboten worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Januar 2004

Die angedachte Lösung sah vor, auf der Westseite für den ausfahrenden Verkehr vor der Rastanlage eine gesonderte Ausfahrrampe mit einer Verbindungsfahrbahn zur Landesstraße L 180 anzuordnen und den einfahrenden Verkehr mangels anderer örtlicher Möglichkeiten (ausnahmsweise) über die Sammelfahrgasse am Ende der Rastanlage einfahren zu lassen. Für die Ostseite sollte eine ähnliche Lösung zum Tragen kommen. Die angedachte Lösung wurde dem Land mit Schreiben vom 17. April 1998 mitgeteilt.

66. Abgeordneter
Michael Grosse-Brömer
(CDU/CSU)

Wann hat das Land mitgeteilt, dass noch vertiefte Prüfungen vorgenommen werden sollen, und welcher Prüfungsvorgang soll dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von Seiten des Landes Niedersachsen zur Entscheidung vorgelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Januar 2004

Das Land Niedersachsen hat mit Schreiben vom 8. April 2003 auf ein Schreiben des Bundes mitgeteilt, dass es aus seiner Sicht hinsichtlich des aus- und einfahrenden Verkehrs an Autobahnrastanlagen einzelfallbezogener Prüfungen bedarf, entsprechende Untersuchungen laufen und erst danach im Einzelfall auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse über das weitere Vorgehen zu befinden sein wird. Die Bundesregierung wartet seitdem auf die Vorschläge des Landes Niedersachsen.

67. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, dem Vermittlungsergebnis zwischen Europäischem Parlament und Rat im Hinblick auf die Stärkung der Passagierrechte im Flugverkehr nach anfänglicher Unterstützung nun nicht mehr zuzustimmen gedenkt, und – soweit die Ablehnung die Frage der verschuldensunabhängigen Haftung betrifft – welches alternative Haftungsregime stellt die Bundesregierung in Aussicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 26. Januar 2004

Die vorliegende Fassung des Verordnungsvorschlags ist das Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Rat und Europäischem Parlament. Die Verordnung kommt in der Fassung des Vermittlungsergebnisses zustande, wenn der Rat dem Vermittlungsergebnis bis zum 26. Januar 2004 zustimmt. Die Bundesregierung unterstützt das mit der Verordnung beabsichtigte Ziel einer Verbesserung des Verbraucherschutzes im Luftverkehr.

Allerdings ist im Vermittlungsverfahren die Haftung nach dem Verordnungsentwurf jedoch zu einer weitgehend verschuldensunabhängigen Haftung ausgeweitet worden. Hierdurch entstehen weitere rechtliche Bedenken. Eine kritische Haltung gegenüber dem Entwurf hat auch der Bundesrat (Bundesratsdrucksache 63/02 (Beschluss)) u. a. mit Hinweis auf mögliche wirtschaftliche Folgen für die Luftfahrt- und Pauschalreisebranche eingenommen. Deutschland wird sich daher bei der Abstimmung über das Vermittlungsergebnis der Stimme enthalten.

Als alternative Haftungsregelung zu der nach dem Vermittlungsverfahren vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung auf Schadensersatz- und schadensersatzähnliche Ansprüche wäre eine Haftung nach dem Vorbild des Leistungsstörungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht gekommen, nach dem sich bisher ganz überwiegend die Haftung für die dem Verordnungsentwurf unterfallenden Sachverhalte regelt und wonach sich auch die Haftung für andere Verkehrsträger in Deutschland überwiegend richtet. Das Leistungsstörungsrecht des BGB sieht für Schadensersatzansprüche eine Haftung für vermutetes Verschulden vor (§ 280 Abs. 1).

68. Abgeordnete **Dorothee Mantel** (CDU/CSU)

Gibt es Planungen für die Bundesautobahn A 70, zwischen den Anschlussstellen Knetzgau und Viereth-Trunstadt (Landkreis Haßberge) zwischen Stettfeld und dem Tunnel Schwarzer Berg nach dem Bau der zweiten Tunnelröhre und dem dadurch entstehenden erhöhten Verkehrsaufkommen und wegen des Lärms der Bahnstrecke Lärmschutzvorkehrungen wie Schallschutzmauern oder auf der Bundesautobahn A 70 Geschwindigkeitsbegrenzungen für die angrenzenden Gemeinden Eltmann und Ebelsbach zu errichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Die derzeit erfolgende Vervollständigung des Tunnels Schwarzer Berg durch den nachgeholten Bau der 2. Tunnelröhre ist begründet in dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Zeller Forst–Eltmann vom 30. Dezember 1982. Sie ist daher nicht als Ausbau nach der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 zu beurteilen und löst daher keinen neuen Lärmschutz an der Bundesautobahn A 70 aus.

Für die lärmschutzmäßig getrennt zu betrachtenden, zwischen Ebelsbach und Stettfeld parallel verlaufenden Verkehrswege der Bundesautobahn A 70 und der Bahnlinie Würzburg–Bamberg gilt:

Eine Lärmsanierung im Bereich von Ebelsbach bzw. Eltmann an der Eisenbahnstrecke Würzburg–Bamberg konnte auf Grund der Lärmbelastung bislang nicht in die Liste der vordringlich zu bearbeitenden Härtefälle aufgenommen werden. Die Deutsche Bahn Netz AG wird dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Kürze eine Gesamtkonzeption zur Lärmsanierung in ihrem Netz vorlegen, die Grundlage für eine Bestimmung des Gesamtumfangs notwendiger Maßnahmen und der Prioritäten sein wird. An der Bundesautobahn A 70 besteht wegen der Unterschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte kein Bedarf für Lärmsanierungsmaßnahmen.

Die Entscheidung über die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen treffen die Straßenverkehrsbehörden der Länder. Für die Bundesautobahn A 70 im Bereich von Eltmann und Ebelsbach obliegt diese Entscheidung daher letztlich der obersten Straßenverkehrsbehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern.

69. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Aus welchem Etat beabsichtigt die Bundesregierung die erforderlichen finanziellen Mittel für die Durchführung der Erdarbeiten zum Weiterbei der Bundesautobahn A 94 im Jahr 2004 in Höhe von ca. 12 bis 13 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. Januar 2004

Die Finanzierung von Projekten zum Ausbau des Bundesfernstraßennetzes erfolgt aus dem Etat (Einzelplan 12) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

70. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es wegen der fehlenden Lkw-Mauteinnahmen oder vergleichbarer Umstände mit negativen Auswirkungen auf den Investitionshaushalt des Bundes bei Straßenbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen im Landkreis Bergstraße zu zeitlichen Verschiebungen oder gar zur Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturprojektes kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. Januar 2004

Über konkrete Baudispositionen kann erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2004 und in Abstimmung mit dem Land Hessen entschieden werden.

71. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Innerhalb welchen Zeitraums beabsichtigt die Bundesregierung die Städtebauförderung zwischen den alten und den neuen Bundesländern gleichmäßig aufzuteilen?

72. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Ist die gleichmäßige Aufteilung der Städtebauförderung aus Sicht der Bundesregierung ein Akt der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den alten und neuen Bundesländern, angesichts der Tatsache, dass viele Städte in Nordrhein-Westfalen inzwischen sanierungsbedürftiger sind als viele Städte in den neuen Bundesländern, aber in den alten Bundesländern weit mehr Einwohner leben und zusätzlich nach wie vor einen Solidarbeitrag zahlen, und wenn nein, wie wird die Bundesregierung die Verteilungsgerechtigkeit künftig herstellen wollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 22. Januar 2004

Im Einklang mit dem Grundgesetz sieht die Bundesregierung ein wichtiges Ziel ihrer Städtebauförderungspolitik darin, den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber allen Ländern zu beachten. Sie stimmt mit den Bauministern aller Länder darin überein, dass die Verteilung der Bundesfinanzhilfen dem städtebaulichen Erneuerungsbedarf in den 16 Ländern Rechnung tragen muss, wie das die Bauministerkonferenz am 5. Dezember 2003 einstimmig festgestellt hat. Für eine gerechte Verteilung der Bundesfinanzhilfen auf die alten und die neuen Länder kommt es deshalb weniger auf die Bevölkerungsanteile, sondern vor allem auf die in den Ländern zu lösenden Probleme an.

Um dem Handlungsbedarf in den alten Ländern Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt im Jahr 1998 die Finanzhilfen für die klassische Städtebauförderung in den alten Ländern von 41 Mio. Euro im Jahr 1998 auf je 92 Mio. Euro in den Jahren 2002 und 2003 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Im Jahr 1999 hat sie das neue Programm „Soziale Stadt“ eingeführt und seitdem schrittweise aufgestockt, so dass dafür 2003 Bundesfinanzhilfen in Höhe von 80 Mio. Euro zur Verfügung standen, wovon die alten Länder 60 Mio. Euro erhalten. Rechnet man die Mittel für Pilotprojekte des Stadtumbaus West hinzu, so sind die Bundesmittel für die alten Länder damit insgesamt von 41 Mio. Euro im Jahr 1998 auf 167 Mio. Euro im Jahr 2003 gestiegen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das eine Anhebung der Bundesmittel von 10,7 Mio. Euro im Jahr 1998 auf 44,2 Mio. Euro im Jahr 2003.

In Übereinstimmung mit dem einvernehmlichen Beschluss der Bauministerkonferenz vom 5. Dezember 2003 wird die Bundesregierung zusätzlich ab 2005 die Städtebauförderung West und Ost (ohne städtebaulichen Denkmalschutz und Stadtumbau Ost) in höchstens drei Jahresschritten auf ein Verhältnis von 50 : 50 angleichen.

Die Bundesregierung sieht jedoch wenig Spielraum, die Städtebauförderung West darüber hinaus zu Lasten der neuen Länder aufzustocken. Denn der städtebauliche Erneuerungsbedarf ist in den neuen Ländern nach wie vor groß. So ist dort aufgrund des Bevölkerungsrückgangs und des Leerstands von über einer Million Wohnungen ein umfassender Stadtumbau erforderlich. In den alten Ländern sind die Probleme dagegen im Vergleich dazu unterschiedlich und nicht wie in den neuen Ländern flächendeckend ausgeprägt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

73. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass es seitens des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, Überlegungen gibt, ein neues Konzept zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vorzulegen, und wenn ja, welche

Auswirkungen hat dieses auf Bestand, Nutzung und Kosten für die derzeitigen Projekte Schacht Konrad und Erkundungsbergwerk Gorleben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 28. Januar 2004

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte im Dezember 2002 Vorschläge für eine Endlagerstandortsuche erarbeiten lassen. Eine angemessene Würdigung dieser weitreichenden Vorschläge einschließlich der zugrunde liegenden fachlichen Rahmenbedingungen bedarf einer intensiven Bewertung innerhalb der Bundesregierung. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des „AK End“ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ in Bundestagsdrucksache 15/1457 wird verwiesen.

74. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Absicht hat, den Wasserkörper der Unterelbe einschließlich des Hamburger Hafengebietes bei der Europäischen Union als FFH-Gebiet (FFH: Flora Fauna Habitat) anzumelden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 28. Januar 2004

Nein, das trifft nicht zu. Zuständig für die Identifizierung, Abgrenzung und Benennung von Vorschlägen für Gebiete zur Aufnahme als FFH-Gebiete in die Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sind die Länder (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

75. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Wenn ja, woraus ergibt sich eine Kompetenz des Bundes für eine solche Meldung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 28. Januar 2004

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 74).

76. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

In welchem Umfang (Anzahl, Auftragnehmer, Kosten) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine ihm nachgeordnete Bundesbehörde im Zusammenhang mit der Novellierung der Verpackungsverordnung externe Beratungsleistun-

gen, Gutachten und Expertisen in Auftrag gegeben?

77. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Wurden diese externen Dienstleistungen freihändig oder in einem öffentlichen Vergabeverfahren vergeben, und wie viele Folgeaufträge befinden sich darunter?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 28. Januar 2004

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Zusammenhang mit der Novellierung der Verpackungsverordnung ein externes Rechtsgutachten bei einer Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben. Die Vergabe erfolgte aufgrund von § 55 Bundeshaushaltsordnung und unter analoger Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) freihändig entsprechend § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A. Gegenstand war die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer – von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion geforderten – „Innovationsklausel“ für ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen in der Verpackungsverordnung. Eine freihändige Vergabe war wegen der besonderen Dringlichkeit der Leistung geboten, da es sich um eine zentrale Forderung der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen für die Sitzung des Umweltausschusses des Bundesrates am 11. September 2003 handelte. Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe musste die Bundesregierung davon ausgehen, dass die Bundesratsmehrheit die Beratung der Novelle der Verpackungsverordnung zügig vorantreiben würde.

Die vereinbarte Vergütung lag unterhalb des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 3 Nr. 4 Buchstabe p VOL/A festgesetzten Höchstwertes von 7 500 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

78. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Wie viel hat die Werbeaktion „Aktion 2015“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gekostet (bitte aufgeteilt nach den Positionen Entwurf (Werbeagentur), Druck und Versand), in der Demonstrationsmaterial an alle Schulen im Bundesgebiet versandt wurde, bestehend aus einem Ausstellungsständer aus Pappe und vier verschiedenen Postkarten in jeweils 100 Exemplaren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. Januar 2004

Die Kosten der Informationskampagne des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zum Thema Armut in der Welt, die nicht alle Schulen, sondern alle Gymnasien und Hochschulen im Bundesgebiet umfasste, beliefen sich auf 8 600 Euro für den Entwuf (Werbeagentur) der je vier verschiedenen Postkarten und E-Cards sowie des Displays, 55 230 Euro für den Druck sowie 34 713 Euro für den Versand.

Berlin, den 30. Januar 2004



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333